

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Ordnung für die Stadt Teterow : bestätigt am 2. October 1832

Teterow: Gedruckt bei Franz Kohlert, 1863

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1923662252>

Druck Freier  Zugang



Teterow.

1. Herkordnung von 1832
2. Farnur " " 1858
3. Gefinde " " 1859
4. Farnhof " " 1861
5. Kapt - u. Offizierskaserne 1863
6. Waidordnung von 1865
7. Grundbesitzer - " 1865
8. Wappenstein - Ordnung von 1872.

Mkl f

IV 5320

Math. p. IV
5320(1-8)



Ordnung

für

die Stadt Teterow.

Bestätiget am 2. October 1832.

Teterow 1863.

Gedruckt bei Franz Koblert.

441 f IV 5320(1-8)

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin

gummiert

Mecklenburgische Landesbibliothek

Mecklenburgische Landesbibliothek

Mecklenburgische Landesbibliothek



Wir Friedrich Franz,
 von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu
 Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr &c.

Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unfre Successoren, regierende
 Großherzöge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß, nachdem sich ergeben,
 daß die bisherigen Regulative über die Verfassung und Verwaltung Unserer
 Stadt Teterow mangelhaft und einer zeitgemäßen Reform bedürftig sind, Wir
 dieselben einer gründlichen Revision unterworfen und in Folge der letztern, nach
 stattgehabten commissarischen Verhandlungen an Ort und Stelle, eine neue
 Ordnung für die gedachte Stadt haben entwerfen lassen, welche Wir, so wie
 solche hieneben geheftet, auch gleichlautend bei den Regiminal-Acten zurück-
 behalten ist, ihrem ganzen Inhalte nach Kraft dieses Landesherrlich bestätigen
 und derselben völlig verbindliche Kraft beilegen, dergestalt, daß, mit Aufhebung
 aller früheren Bestimmungen, die mit der gegenwärtigen Stadtordnung nicht
 übereinstimmen, diese letztere als für die Verfassung und Verwaltung der Stadt
 Teterow normirend angesehen und bis dahin, wo Wir zu einer Aenderung oder

gänzlichen Wiederaufhebung derselben Uns etwa veranlaßt finden möchten, von einem Jeden, den es angehet, fest und unverbrüchlich gehalten werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 2. October 1832.

Friederich Franz.

(L.S.)

A. G. von Brandenstein.

Confirmation
der

Ordnung für die Stadt Teterow.

Inhalts - Anzeige.

Erster Abschnitt.

Derthlicher Umfang der Stadt	§. 1.
--	-------

Zweiter Abschnitt.

Bestandtheile und Verhältnisse der Einwohner.

Bürger und Schutzverwandte	§. 2.
Verhältnisse der anässigen Eximirten	§. 3.
Eigentliche Stadtgemeinde	§. 4.

Dritter Abschnitt.

Verwaltende Behörden und Personen.

A. Der Magistrat.

Bestandtheile des Magistrats	§. 5.
Allgemeine Bestimmung des Magistrats	§. 6.
Eigenschaften des Rathspersonals	§. 7.
Wahl und Bestellung der Rathsglieder und des Secretairs	§. 8.
Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Magistrats	§. 9.

VI

Deren Dienstinnahme, Sporteln und Nebenbetrieb	§. 10.
Sterbe- und Gnaden-Zeit	§. 11.
Directorium	§. 12.
Geschäftsbetrieb im Magistrats-Collegio	§. 13.
Raths-Versammlungen	§. 14.
Beschlüsse des Magistrats, besonders in Versammlungen	§. 15.
Geschäfts-Vertheilung im Magistrat	§. 16.
Verantwortlichkeit der Magistrats-Personen	§. 17. 18. 19.
Caution derselben	§. 20.

B. Der Bürger-Ausschuß.

Zahl der Mitglieder und Zweck des Bürger-Ausschusses	§. 21.
Eigenschaften der Bürgervorsteher	§. 22.
Dauer des Vorsteher-Amtes	§. 23.
Wahl der Repräsentanten	§. 24. 25. 26.
Befätigung und Beeidigung der Gewählten	§. 27.
Auflösung des bisherigen, und Wahl eines neuen Ausschusses	§. 28.
Honorirung der Bürgervorsteher	§. 29.
Vollmacht und Verantwortlichkeit der Bürgervorsteher	§. 30.
Umfang der Wirksamkeit der Bürgervorsteher	§. 31.
Pflichten der Bürgervorsteher	§. 32.
Wahl eines Wortführers	§. 33.
Versammlungen der Bürgervorsteher unter sich	§. 34.
Pflicht zum Erscheinen und Verfahren in den Versammlungen	§. 35.
Gelangen der Beschlüsse an den Magistrat	§. 36.

C. Zusammenwirken des Magistrats und des Bürger-Ausschusses

Betrieb der gemeinsamen Angelegenheiten in desfallsigen Versammlungen und Einladung dazu	§. 37.
Zuziehung einer Deputation von Repräsentanten in minder wichtigen Fällen	§. 38.
Verfahren in den Versammlungen	§. 39.
Beschlüsse zwischen Rath und Bürgerschaft	§. 40.
Kraft und Gültigkeit der Beschlüsse	§. 41.
Protocoll in den Sitzungen	§. 42.

D

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Commüne und deren Vermögens.

05 A

B

	Einrichtung neuer Anlagen	§. 66.
61. 2	Verwendung des Ertrags der Anlagen und Befreiungen von städti-	
44. 2	schen Lasten	§. 67.
61. 2	Jährliche Revision der Register über die bestehenden Anlagen	§. 68.
61. 2	f) Stadtrechnungswesen	
71. 2	Anweisungen auf die Stadt-Casse	§. 69.
81. 2	Vortreibung der Rückstände	§. 70.
	Aufnahme der Stadtrechnungen	§. 71. 72.
	Benutzung der Rechnungs-Aufnahme zur Verathung über Verbesse-	
	rungen aller Art	§. 73.
	Landesherrliche Revision der Stadt-Rechnungen	§. 74.
	Öffentliche Bekanntmachung von Rechnungs-Extracten etc.	§. 75.
	Cassensturz	§. 76.
61. 2	g) Sonstige Verwaltungs-Gegenstände	§. 77.
106. 2		
16. 2		
26. 2	S c h l u ß.	
66. 2	Veränderung mit den Stadtgesetzen	§. 78.
16. 2	Bekanntmachung dieser Stadt-Ordnung	§. 79.
66. 2		
86. 2		
76. 2	Verordnung wegen Beschwerden und Versammlungen der Bürger	§. 32.
86. 2	Verordnung, betreffend die Deposition von Geldern	§. 35.
96. 2	Extract aus der Stadtbuch-Ordnung	§. 37.
106. 2	Extract aus der Feldwirthschafts-Ordnung	§. 39.
	Extract aus der Forstwirthschafts-Ordnung	§. 41.
116. 2	Statut, betreffend verschiedene baupolizeiliche Bestimmungen	§. 43.
126. 2	Statut, betreffend die Kündigungs- und Umzugs-Termine	§. 46.
136. 2		
146. 2		
156. 2		
166. 2		
176. 2		
186. 2		
196. 2		
206. 2		
216. 2		
226. 2		
236. 2		
246. 2		
256. 2		
266. 2		
276. 2		
286. 2		
296. 2		
306. 2		
316. 2		
326. 2		
336. 2		
346. 2		
356. 2		
366. 2		
376. 2		
386. 2		
396. 2		
406. 2		
416. 2		
426. 2		
436. 2		
446. 2		
456. 2		
466. 2		
476. 2		
486. 2		
496. 2		
506. 2		
516. 2		
526. 2		
536. 2		
546. 2		
556. 2		
566. 2		
576. 2		
586. 2		
596. 2		
606. 2		
616. 2		
626. 2		
636. 2		
646. 2		
656. 2		
666. 2		
676. 2		
686. 2		
696. 2		
706. 2		
716. 2		
726. 2		
736. 2		
746. 2		
756. 2		
766. 2		
776. 2		
786. 2		
796. 2		
806. 2		
816. 2		
826. 2		
836. 2		
846. 2		
856. 2		
866. 2		
876. 2		
886. 2		
896. 2		
906. 2		
916. 2		
926. 2		
936. 2		
946. 2		
956. 2		
966. 2		
976. 2		
986. 2		
996. 2		

Ordnung

für

die Stadt Teterow.

Erster Abschnitt.

Vertlicher Umfang der Stadt.

§. 1.

Zum Gemeinde-Bezirk der Stadt Teterow gehören alle innerhalb der Grenzen deren Feldmarkt wohnenden Personen, so wie die darin gelegenen Gebäude und Grundstücke.

Zweiter Abschnitt.

Bestandtheile und Verhältnisse der Einwohner.

§. 2.

Bürger und Schutzverwandte.

Die selbstständigen Einwohner bestehen aus zwei Classen, aus Bürgern und Schutzverwandten, oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen, und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben. Für die Aufnahme derselben sollen bis dahin, daß eine allgemeine Gesetzgebung darüber erfolgt, die in dem Circular-Rescripte an die Städte vom 18. August 1827 enthaltenen Vorschriften gelten. Welche Gewerbe und Betriebe im Allgemeinen zum

Bürgerwerden berechtigen und verpflichten, darüber soll außer den Landes-Gesetzen (Landesvergleich S. 374) einstweilen noch das Herkommen in Teterow entscheiden.

§. 3.

Verhältnisse der ansässigen Eximirten.

In der Stadt wohnende Eximirte, welche künftig zu Stadtrecht liegende Grundstücke an sich bringen, müssen das Bürgerrecht erwerben.

Es ist ihnen gestattet, den Bürgereid schriftlich zu vollziehen. — Denjenigen Eximirten, welche bereits vor der Publication dieser Stadt-Ordnung zu Stadtrecht liegende Grundstücke hatten, soll auf ihren Wunsch das Bürgerrecht, und zwar unentgeltlich, ertheilt werden.

Hiedurch werden die Eximirten jedoch weder dem statutarischen Rechte unterworfen, noch überkommen sie dadurch bürgerliche Gewerbsbefugnisse, vielmehr bleiben sie, mit alleiniger Ausbeseidung ihrer Theilnahme an der Stadt-Verwaltung, den übrigen Eximirten völlig gleich.

§. 4.

Eigentliche Stadt-Gemeinde.

Im engern und eigentlichen Sinne gehören zur Stadt-Gemeinde und bilden dieselbe nur die Bürger (Bürgerschaft), im weitern aber sämtliche Einwohner. Während daher die Bürger die vollen Rechte eines städtischen Einwohners genießen und alle Pflichten desselben übernehmen müssen, sind die bloßen Schutzverwandten von denjenigen Vorrechten und Befugnissen ausgeschlossen, und von den Pflichten befreiet, welche die Bürger-Qualität voraussetzen.

Dritter Abschnitt.

Verwaltende Behörden und Personen.

A. Der Magistrat.

§. 5.

Bestandtheile des Magistrats.

An der Spitze der Stadtverwaltung zu Teterow steht der Magistrat, der aus einem Bürgermeister, zwei ordentlichen Rathmännern und einem Secretair zusammengesetzt sein

muß. Ueberzählige Anstellungen, rechtfertigen sich nur durch anhaltende Kränklichkeit, Schwäche oder Alter der vorhandenen Rathsglieder oder durch Zunahme von Geschäften, erfordern die Zustimmung von Rath und Bürgerschaft, können aber ohne landesherrliche Genehmigung nicht zur Ausführung kommen.

Die supernumerairen Rathsmänner erhalten übrigens gleichfalls Sitz und Stimme im Rath-Collegio, und es versteht sich von selbst, daß sie bei vorkommenden Vacanzen ordentlicher Rathmannsstellen nach dem Alter ihrer Bestallung als wirkliche Rathsherren eintreten.

§. 6.

Allgemeine Bestimmung des Magistrats.

Der Magistrat ist die, unter landesherrlicher Autorität zur Führung des Stadt-Regiments bestellte Obrigkeit, und als solche das alleinige Organ der ganzen Commüne, so daß durch ihn sämtliche gemeinsame Angelegenheiten betrieben und zur Ausführung gebracht werden müssen. Ihm gebührt und steht zur Pflicht die Aufrechthaltung der Verfassung und Privilegien, so wie die Wahrnehmung der Gerechtsame der Stadt, die Leitung aller Communal-sachen und die Verwaltung des Gemeinguts; doch ist er besonders hinsichtlich des Stadtvermögens an die Mitwirkung und Zustimmung der Bürgerschaft in der weiter unten folgenden Art (§. 31) gebunden.

§. 7.

Eigenschaften des Rathspersonals.

Der Bürgermeister muß ein rechtsgelehrter, geschäftserfahrener, unbescholtener Mann sein und das Richterexamen vor einem Landesgerichte bereits bestanden haben. Ist aber ein so qualificirtes Mitglied bereits im Rathe vorhanden, so kann auch ein Unstudirter, wenn er sonst nur die Eigenschaften zu einem so wichtigen Amte besitzt, zur Bürgermeisterstelle gelangen, in welchem Falle dann eine angemessene Regulirung der Geschäfte und Diensthebungen zwischen ihm und dem gelehrten Rathsmitgliede erfolgen muß.

Zu Rathsmännern können nur ansässige, im Rechnen und Schreiben geübte, unbescholtene und erfahrene Leute genommen werden.

Zum Secretair ist möglichst ein der Rechte kundiger Mann zu wählen; übrigens muß er den besten Ruf, Gewandtheit in der Feder haben und in Geschäften geübt sein.

Wer in den Magistrat tritt, wird dadurch zugleich, falls er es noch nicht ist, Bürger der Stadt und behält bei treuer Pflichterfüllung seinen Dienst auf Lebenszeit, muß ihn

indessen niederlegen, so bald er Concurſ macht. Keiner kann in den Rath gelangen, der mit einem Magiſtratsgliede im dritten oder mit einem Bürgervorſteher im zweiten Grade incl. verwandt oder verſchwägert iſt. Ereignet ſich nach dem Eintritt eine ſolche Verſchwägerung unter den Magiſtrats-Personen, ſo muß dasjenige Rathsmitglied, durch welches ſie herbeigeführt wird, aus dem Magiſtrate treten.

§. 8.

Wahl und Beſtellung der Rathsglieder und des Secretairs.

Iſt die Stelle des Bürgermeiſters eröffnet, ſo ſchlägt zu deren Wiederbeſetzung der Magiſtrat dem Bürgerauſchuß drei geeignete Männer vor, aus welchen dieſer einen erwählt, ſo wie zu Rathsmännern, umgekehrt, der Bürgerauſchuß dem Magiſtrate drei qualificirte Candidaten in Vorſchlag bringt, und letzterer einen davon auswählt. Zur Gültigkeit dieſer Wahlen iſt erforderlich, daß alle nicht weſentlich abgehaltenen Mitglieder des Raths und des Ausſchuffes reſp. an dem Vorſchlage und an der Auswahl Theil nehmen, ein jeder ſeine Stimme zu Protocoll abgibt, und im übrigen hier, wie bei Abſtimmungen in andern Stadtſachen verfahren werde. (cf. §. 15 und 35.)

Die erwählten Rathsmitglieder ſind darauf, unter Einſendung des Wahl-Protocolls, der Landes-Regierung zum Zweck ihrer Beſtätigung anzuzeigen, welche letztere jedoch verſagt werden darf, wenn das präſentirte Subject für unqualificirt befunden wird.

Der Secretair iſt wie der Bürgermeiſter zu wählen. Einer höhern Beſtätigung deſſen Wahl bedarf es aber nicht, und genügt die bloße Anzeige davon. — Ueberzählige Rathsherren werden wie die ordentlichen Rathsmänner gewählt.

Alle Rathsglieder ſammt dem Secretair müſſen ordnungsmäßig beeidigt und angewieſen werden.

§. 9.

Allgemeine Pflichten der Mitglieder des Magiſtrats.

Zu den allgemeinen Obliegenheiten eines jeden Magiſtratsmitgliedes gehören inſonderheit prompte und unpartheiiſche Verwaltung ſeines Amtes, Beförderung des Gemeinwohl's nach allen Kräften, ſo wie angemessenes und würdevolles Betragen gegen ſeine Collegen, die Bürgerschaft und die Untergebenen.

§. 10.

Deren Dienst-Einnahme, Sporteln und Nebenbetrieb.

Die Dienst-einnahme der Rathsmitsglieder muß mit ihren Amtsbemühungen in Verhältniß stehen. Soweit sie aus Stadtmitteln genommen wird, darf sie aber nur in festem baarem Gehalte und nicht auch in Nebenhebungen und Natural-Emolumenten, welche künftig ganz wegfallen sollen, bestehen. Eine Revision der alten Sporteltage wird vorbehalten. Für Reisen in Stadt-sachen außerhalb des Stadtgebiets erhält täglich, neben freier, nach der Extrapolstage zu berechnenden, zweispännigen Fuhr, der Bürgermeister 3 Rthlr., ein Rathmann 2 Rthlr. 24 fl. und ein Bürgervorsteher 1 Rthlr. 16 fl., wofür sie sich selbst zu beköstigen und alle übrigen Reisekosten zu tragen haben. Auf Landtagen und Conventen passiren dem Bürgermeister außerdem noch die baaren, durch Quittung zu belegenden, Auslagen für Quartier aus der Stadt-Casse. Bei Reisen auf dem Stadtgebiet wird bloß freie Fuhr geliefert oder vergütet.

Den Mitgliedern des Magistrats ist jeder erlaubte Nebenbetrieb gestattet, nur muß derselbe mit der Würde des Amts vereinbarlich und für dasselbe nicht störend sein.

§. 11.

Sterbe- und Gnaden-Zeit.

Den Wittwen und Kindern der Magistratsmitglieder und des Secretairs der Stadt Teterow sollen hiemit dieselben Rechte auf eine Sterbe- und Gnaden-Zeit, während welcher sie die Diensthebungen ihres Erblassers fort beziehen, eingeräumt werden, welche den Großherzoglichen Dienern in Gemäßheit der landesherrlichen Verordnung vom 28. März 1770 wegen der Sterbe- und Gnaden-Quartale zustehen.

§. 12.

Directorium.

Der Bürgermeister führt das Directorium im Magistrat. Die Pflichten des Dirigenten bestehen in folgendem:

- a) er nimmt alle beim Magistrat eingehenden Stücke in Empfang und liefert sie gleich darauf dem Secretair zur Verzeichnung im Präsentatenbuche und Vorlegung mit den Acten ein;
- b) er hat die Leitung des ganzen Stadtwesens und die Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb des Magistrats und der Stadtofficianten. Seinen desfallsigen Anordnungen müssen alle bei der Administration Angestellte prompte und willige Folge leisten.

Würde er es aber einmal wider Verhoffen vergessen, daß er in pflichtmäßiger Erfüllung seines Berufs als Beispiel vorangehen muß, so liegt es den Rathmännern bei eigener Verantwortlichkeit ob, ihm bei Zeiten Vorstellungen zu machen, und falls solche vergeblich sind, an die competente obere Behörde deshalb zu berichten.

- c) Bei Versammlungen des Raths unter sich und mit den Repräsentanten hat der Stadt-Dirigent die obere Leitung und giebt das Nöthige zu Protocoll.
- d) Endlich hat er darauf zu sehen, daß nicht der Fortgang der Stadtgeschäfte unterbrochen werde, wenn Krankheit oder Abwesenheit von Raths-Mitgliedern und Stadt-Officianten eintreten, weshalb dieselben ohne Vorwissen des Dirigenten sich nicht über Nacht aus der Stadt entfernen, und ohne Urlaub verreisen dürfen. In eigenen, dem Rathe anzuzeigenden Behinderungs-Fällen geht das Directorium auf den ältesten anwesenden nicht abgehaltenen Rathmann über.

§. 13.

Geschäfts-Betrieb im Magistrats-Collegio.

Alle Verhandlungen des Magistrats sind collegialisch; über rein juristische Gegenstände stimmen indessen nur die rechtskundigen Mitglieder ab. (§. 19.)

Der Dirigent kann in dringenden und Nothfällen, auf seine Gefahr, das Nöthige allein anordnen, nur muß er in der nächsten Sitzung seine Collegen davon in Kenntniß setzen und ihre Erinnerungen berücksichtigen. — Bedürfen die Vorkommenheiten beim Magistrat einer Verfügung oder Entscheidung des ganzen Collegii und eignen sich nicht zur mündlichen Verhandlung in den Versammlungen desselben, so hat dasjenige Mitglied, zu dessen Ressort der Fall gehört, zuerst darüber schriftlich seine Meinung zu äußern und darauf die Acten zum weitem Votiren circuliren zu lassen.

§. 14.

Raths-Versammlungen.

Außer den, an bestimmten Tagen und sonst nach Bedürfniß zu haltenden Sitzungen der Administrations-Abtheilungen hat der ganze Magistrat sich zu versammeln.

- a) regelmäßig alle Dienstage, um über alle vorgekommenen und nicht schon anderweitig abgemachten, so wie über sonstige wichtige Gegenstände sich zu berathen und zu beschließen, und durch mündlichen Bericht der Vorsteher einzelner Verwaltungszweige die übrigen Mitglieder des Raths von dem Stande der Stadt-Angelegenheiten in laufender Kenntniß zu erhalten.

b) wenn der Dirigent eine außerordentliche Plenarsitzung für nöthig erachtet. Die Einladung zu den Rathssessionen geschieht am Abend vorher vom Bürgermeister durch eine Missive, worin die Gegenstände der Besprechung anzuzeigen sind. Kein Mitglied des Rathes darf ohne vorherige zeitige Anzeige und vollgültige Entschuldigung beim Dirigenten ausbleiben, bei 2 Rthlr. in die Stadt-Armen-Casse zu entrichtender Strafe.

§. 15.

Beschlüsse des Magistrats, besonders in den Versammlungen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Rathes gehört, daß sie gegen den Staat und die Gesetze nichts enthalten, so wie daß von den vorhandenen drei Magistratsgliedern wenigstens zwei gegenwärtig gewesen und gestimmt haben. Mehrheit der Stimmen entscheidet bei allen Verhandlungen in und außer den Rathssitzungen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bürgermeisters den Ausschlag.

§. 16.

Geschäftsvertheilung im Magistrat.

Die Geschäfte im Rathe sind so vertheilt, daß

A. dem Bürgermeister gebühren:

- 1) die Abfassung aller Berichte, Vorträge und Schreiben, überhaupt die Correspondenz nach außen in allen Communal-sachen;
- 2) die Abhaltung und Leitung aller Termine in Stadt-Sachen;
- 3) sämtliche Justiz- und Waisengerichtssachen;
- 4) die Beziehung der Landtage und Convente.

Er hat die auf diesen Landesversammlungen zur Berathung kommenden Gegenstände sowohl vor seiner Abreise als nach seiner Rückkehr dem Magistrat und dem Bürgerausschusse in einer desfalligen Sitzung vorzutragen und zu entwickeln, um die Mitglieder des Rathes und des Ausschusses in fortlaufender Kenntniß der Landesverhandlungen zu erhalten, und ihre Ansichten, die jedoch nie eine bindende Instruction für ihn werden können, seiner Seits kennen zu lernen und zu benutzen.

In Behinderungsfällen des Bürgermeisters kann auch ein anderes qualificirtes Rathsmitglied zu Landesversammlungen deputirt werden. Die Wahl desselben steht dem Magistrat zu.

- 5) Das Stadtbuchwesen und die Polizei.

B. Die Vertheilung der übrigen Stadtgeschäfte unter die Rathsmitsglieder muß nach den Local- und Personal-Verhältnissen geordnet werden. Zu den desfalligen Gegenständen gehören: das Cämmereiwesen mit Feldwirthschaft und Weide, Haus-, Straßen- und Wege-Bausachen, Holz- und Torf-Wirthschaft, Schulwesen, Feuerlöschwesen, Armenwesen, Recrutirung und Theilnahme an der Wegeschau im District Güstrow.

Außerdem sind die Rathsmänner Beisitzer im Stadtgerichte, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, und stehen zu dem Stadtgerichts-Dirigenten in einem ähnlichen Verhältnisse, wie zu dem Dirigenten des Magistrats.

Der Secretair hat sich bei seinen Amts-Functionen nach der
sub Nr. 1.
anliegenden Instruction streng zu richten.

Die Ausfertigungen der Magistrats-Decrete unterschreibt der Bürgermeister allein; bei Schreiben, Berichten und Vorträgen an Behörden muß jedoch noch die Unterschrift der Rathsmänner hinzukommen. Die Protocolle in den Sitzungen müssen von allen Anwesenden unterschrieben werden.

§. 17.

Dienstverantwortlichkeit des Magistrats.

Jedes Mitglied des Magistrats und das ganze Magistrats-Collegium ist dem Landesherrn für die getreue Erfüllung seiner Dienstpflichten verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft zunächst den Bürgermeister für alle diejenigen Mängel und Gebrechen, welche durch die Vernachlässigung der ihm als Dirigenten des obrigkeitlichen Collegii obliegenden Leitung und Controlirung der ganzen Stadtverwaltung herbeigeführt werden.

§. 18.

Verpflichtung der Magistrats-Personen aus ihrer Amtsführung zum Schadens-Ersatz.

Werden durch amtspflichtwidrige Handlungen der Mitglieder des Magistrats Privatrechte verletzt, so gelten für die Begründung der Entschädigungs-Forderung und für die Stufenfolge der Entschädigungs-Pflicht die Grundsätze des gemeinen Rechts über die Verantwortung der Collegien.

Diese normiren auch für Schadens-Forderungen der Commüne selbst; doch gebührt der Regierung die Entscheidung der Frage:

ob der Rechtsweg deshalb betreten werden soll.

§. 19.

Wegfallen der Dienstverantwortlichkeit und Verhaftung.

- 1) Die Nichtjuristen im Magistrat sind nicht verantwortlich und verhaftet für alle Beschlüsse und Verfügungen, die von juristischer Kenntniß und Beurtheilung abhängig sind. Ihre Unterschriften bezeugen dabei nur ihre Mitwissenschaft. (§. 13.)

Wo es, in sonst juristischen Angelegenheiten, nur auf Redlichkeit und gesundes Urtheil ankommt, wie z. B. beim Depositen- und Curatelwesen, da tritt diese Ausnahme nicht ein.

- 2) Für die Richtigkeit eines Protocolls haftet derjenige nicht, der die Unterschrift verweigert und die Gründe dieser Weigerung registriren läßt.
- 3) Für die Beschlüsse der Majorität ist keiner verantwortlich, der seinen Widerspruch und dessen Gründe zum Protocoll oder zu den Acten bringt.

§. 20.

Cautio der Rathsmitglieder.

Um die Verhaftung nöthigenfalls in Wirksamkeit zu setzen, hat jedes Mitglied des Magistrats beim Antritt seines Dienstes zur Sicherheit für seine Amts-Verrichtungen eine Cautio von 500 Rthlr. zu bestellen. In ähnlicher Art muß auch der Secretair eine gleiche Summe cavitiren.

b. Der Bürger-Ausschuß. *)

§. 21.

Zahl der Mitglieder und Zweck des Bürger-Ausschusses.

Dem Magistrat steht der Bürger-Ausschuß zur Seite, welcher aus zwölf Repräsentanten, die nicht mehr, wie bisher, Stadtsprecher, Viertelsmänner und Ausschußbürger,

*) Friedrich Franz etc. Wohlgelehrter, Ehrsame liebe Getreue! Wir erwidern euch auf den Bericht vom 30. v. Mts., daß Wir es genügend finden, die dortige Stadtordnung nur in Ansehung der Wahl der Bürgervorsteher abzuändern. Zu diesem Zwecke haben Wir die beikomenden ergänzenden Bestimmungen zur

sondern sämmtlich Bürger-Vorsteher heißen, gebildet wird. Er ist dazu bestimmt, die gesammte Bürgerschaft im Rathe zu vertreten, und Theil an der Verwaltung der Stadt zu nehmen. Bei steigender Bevölkerung wird die Vermehrung dieser Zahl der Repräsentanten vorbehalten.

dortigen Stadtordnung, in Beihalt des Raths- und Bürgerschlusses vom 29. v. Mts. entwerfen lassen und befehlen euch, dieselben in angemessener Weise zu publiciren und genau zu befolgen.

Wornach ihr euch zu richten.

Gegeben Schwerin am 10. Januar 1849.

Ad mandatum Serenissimi pruprium.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Kuandt.

Ergänzende Bestimmungen zur Teterower Stadtordnung vom 2. Octbr. 1832.

1. Den Bürgerausschuß bilden sechszehn Bürgervorsteher.
2. Die Bürgervorsteher werden sämmtlich von allen selbstständigen Männern gewählt, die in Teterow das Einwohnerrecht erlangt haben und ausüben. Von diesem Wahlrechte sind ausgeschlossen:
 - a) die Mitglieder des Magistrats und alle Stadtofficianten, so wie diejenigen Einwohner, welche
 - b) aus öffentlichen Mitteln Arnten-Unterstützung empfangen;
 - c) zur Zeit der Wahl von der Entrichtung öffentlicher städtischer Abgaben Armutshalber entbunden sind;
 - d) persönlich unter gerichtlich angeordneter Curatel stehen;
 - e) wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung gezogen und nicht rein freigesprochen oder von der Instanz entbunden sind.
3. Wählbar sind alle diejenigen Einwohner, denen das Wahlrecht zusteht und die auch im Rechnen und Schreiben geübt sind. Ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit bleiben diejenigen, welche
 - a) in Concurß gerathen sind, oder sich auf die Constitution vom 31. März 1812 oder 17. December 1834 berufen und ihre Gläubiger nicht zu voll befriediget haben;
 - b) mit einem Rathsmitgliede oder mit einem Bürgervorsteher bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.
4. Ueber die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wähler, bei Stimmengleichheit das Loos.
5. Ein Zwang zur Ausübung des Wahlrechts findet nicht Statt.
6. Das Wahlrecht muß persönlich ausgeübt werden, entweder mündlich zum Protocoll, oder durch Abgabe eines Stimmzettels. Dieser gilt nur, wenn die Person des Gewählten unzweifelhaft daraus zu erkennen ist und wenn er nicht mehr Namen enthält, als Personen zur Wahl stehen. Gedruckte oder lithographirte Stimmzettel bleiben unberücksichtigt.
7. Das Amt der Bürgervorsteher dauert vier Jahre. Zu Neujahr treten allemal die vier ältesten im Dienste aus, bei gleicher Dienstzeit Mehrerer aber diejenigen, welche das Loos bestimmt.
8. In soweit im Vorstehenden die Stadtordnung nicht abgeändert ist, bleibt dieselbe bis auf weitere Verfügung bei Bestande.

§. 22.

Eigenschaften der Bürger-Vorsteher.

Die Vorsteher müssen nicht allein im Rechnen und Schreiben geübt, sondern auch mit der Stadtverfassung vertraut, unbescholtenen Rufes, und wenigstens sieben von ihnen mit Grundstücken ansässig sein. Zur Zeit dürfen höchstens nur fünf Ackerleute im Bürger-Ausschusse sich befinden, die andern sieben Repräsentanten müssen aus dem Kaufmanns- oder Handwerksstande, oder aus der Zahl der ansässigen Eximirten genommen werden.

Von dem Amte eines Bürgervorstehers sind gänzlich ausgeschlossen:

- a) alle Nichtbürger der Stadt;
- b) unangesehene Bürger, welche dem Tagelöhner- oder Gesellenstande angehören;
- c) die Mitglieder des Rathes und alle Stadtofficianten;
- d) in Concurss Befangene;
- e) in Criminal-Untersuchung Begriffene;
- f) mit Criminal-Strafen Belegte, und
- g) die mit einem Magistrats-Mitgliede oder Bürgervorsteher im zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind. Wer nach seinem Eintritt zu einer solchen Verschwägerung mit einem Mitgliede des Magistrats gelangt oder dieselbe mit einem der Bürgervorsteher herbeiführt, muß aus dem Ausschusse treten.

§. 23.

Dauer des Vorsteher-Amts.

Das Amt der Bürgervorsteher dauert sechs Jahre. Mit dem ersten Januar jeden Jahres scheiden von denselben zwei, und zwar die ältesten im Dienste, aus, und sie werden durch neue Mitglieder ergänzt; die Abgehenden können wieder gewählt werden. Außer durch den Tod und den Ablauf obiger sechs Jahre geht das Recht auf Beibehaltung des Vorsteher-Amts nur durch das Eintreten solcher Gründe, die von der Zulassung zu demselben ausschließen (§. praec.) so wie in den Fällen verloren, wenn wegen erheblicher Gründe Rath und Bürgerschaft die Ausschließung verfügen und Großherzogliche Regierung sie bestätigt.

§. 24.

Wahl der Repräsentanten.

Die Wahl der Bürgervertreter steht der ganzen Bürgerschaft, doch in der Art zu, daß nur die stimmfähigen Bürger aus demjenigen der in der Stadt zu bildenden vier,

2*

möglichst gleichen, Wahl-Districte oder Viertel, von welchem die abgehenden Repräsentanten gewählt waren, an der jedesmaligen Wahl Theil nehmen. Die zu wählenden Subjecte können aber auch aus anderen Theilen der Stadt genommen werden, so wie die gewählten wiederum die ganze Commüne und nicht bloß das Viertel, von welchem sie gewählt sind, repräsentiren. Das Stimmrecht zur Wahl der Repräsentanten steht zwar in der Regel jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt und nicht ein volles Jahr damit in Rückstand ist, doch sind die oben §. 22 sub a bis f gedachten Personen davon ausgeschlossen.

Von allen stimmfähigen Bürgern hat der Magistrat eine Liste nach den Vierteln zu fertigen, sie stets vollständig zu erhalten, und bei den Wahlen zum Grunde zu legen.

§. 25.

Fortsetzung.

Die Wahl geschieht im Laufe des Monats October auf dem Rathhause vor versammeltem Magistrat und unter Leitung dessen Dirigenten, auch in Gegenwart von vier Deputirten des Bürgerausschusses, nachdem der Magistrat dazu alle wahlberechtigten Bürger drei Tage vorher hat ansagen lassen.

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler entscheidet. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen drei Bürger, welche die meisten Stimmen hatten, ausschließlich nochmal auf die Wahl gebracht. —

Ueber jeden zu erwählenden Repräsentanten wird einzeln abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jeder Wähler muß in Person erscheinen und seine Stimme zu Protocoll geben.

Die Wahlversammlung ist zuvor auf die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften des zu Wählenden aufmerksam zu machen, worauf von Jedem, in Abwesenheit der übrigen Wähler, die Stimme angenommen wird.

Der Abgang einzelner Repräsentanten, welcher in der Zwischenzeit bis zum ordentlichen Austritt eines Sechstheils statt findet, wird erst bei der nächsten gewöhnlichen Wahl ersetzt. Die für sie wieder eintretenden Bürger stehen den erledigten Stellen nur so lange vor, als die abgegangenen Repräsentanten sie zu bekleiden gehabt haben würden.

§. 26.

Fortsetzung.

Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß wenigstens $\frac{1}{2}$ tel der berechtigten Wähler ihre Stimme ordnungsmäßig abgegeben haben. — Fehlt diese Zahl, so wird das

Resultat der bis dahin erfolgten Abstimmung von dem Magistrat einstweilen verschwiegen gehalten, und zur Fortsetzung der Wahl ein neuer Termin angesetzt, in welchem nur die im ersten Termine ausgebliebenen Wähler erscheinen dürfen, aber auch bei 2 Rthlr. an die Armen-Casse erscheinen müssen.

§. 27.

Bestätigung und Beeidigung der Gewählten.

Nach beendigter Wahl hat der Magistrat die Gewählten zu bestätigen, im Beisein der übrigen Bürgervorsteher mit folgendem Eide: „Ich schwöre, daß ich die mir nach den Stadt- und Landesgesetzen obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, meiner Obrigkeit stets die gebührende Achtung erweisen, die verfassungsmäßigen Rechte der Bürgerschaft aufrecht erhalten und ihr Wohl nach allen meinen Kräften befördern will.“ zu belegen, und ihre Namen in das zu haltende Bürgervorsteher-Buch einzutragen. Die Bestätigung kann und muß verweigert, sowie eine neue Wahl verlangt werden hinsichtlich solcher Subjecte, denen die gesetzlichen Eigenschaften abgehen. Zweifelhafte Fälle sind der Landes-Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 28.

Auflösung des bisherigen und Wahl eines neuen Ausschusses.

Mit Neujahr 1833 wird der alte Bürgerausschuß aufgelöst und tritt der bald nach Publication dieser Stadtordnung zu wählende neue Ausschuß in dessen Stelle. Aus jedem Viertel werden dann drei Repräsentanten in denselben gewählt. Die bisherigen Stadtsprecher und Viertelsleute bleiben außerdem auf Lebenszeit Mitglieder der Repräsentation und im Genuße ihrer rechtlichen Emolumente, doch hört ihr Amt als Stadtsprecher und Viertelsmänner auf, und sie haben mit den übrigen Repräsentanten gleiche Rechte und Pflichten. — Für den demnächstigen Austritt der neuergewählten zwölf Ausschußmitglieder entscheidet das Loos. Die Handlung des Loosens geschieht in Gegenwart und unter Leitung des Magistrats.

§. 29.

Honorirung der Bürgervorsteher.

Die Stelle eines Bürgervorstehers ist ein Ehrenamt; es muß daher unentgeltlich verwaltet werden. Zum Ersatz für die mancherlei Bemühungen und Störungen im Brod-

erwerbe, besonders durch die Theilnahme an der Stadtverwaltung, sollen indessen die Repräsentanten ein bestimmtes festes Gehalt aus der Stadt-Casse erhalten, welches anderweitig bereits regulirt ist.

§. 30.

Vollmacht und Verantwortlichkeit der Bürgervorsteher.

Der Bürgerausschuß — berufen durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Wahrnehmung aller ihrer Rechte in Beziehung auf das Gemeinwesen — ist, im Verhältniß zum Magistrat, gesetzlicher Vertreter aller Einwohner, erhält von denselben jedoch keine Instruction und legt ihnen auch keine Rechenschaft ab; jedes Mitglied des Ausschusses ist vielmehr nur seinem eigenen Gewissen verantwortlich und daher verpflichtet, sich über die zur Entscheidung stehende Frage nach seiner eigenen selbständigen Ueberzeugung auszusprechen.

Mit andern Behörden, als dem Rathe und der Landes-Regierung, darf der Ausschuß als solcher nicht verhandeln.

§. 31.

Umfang der Wirksamkeit der Bürgervorsteher.

Die Theilnahme der Bürgervorsteher an der Stadtverwaltung tritt in Kraft bei jeder activen und passiven Wahrnehmung der Rechte der Commüne, besonders in allen Angelegenheiten, welche die Disposition über das Stadtvermögen mittelbar oder unmittelbar, nahe und entfernt treffen, weshalb sie vom Magistrate zugezogen werden müssen, und ihre Zustimmung erforderlich ist:

- a) bei Kauf und Verkauf, Vertauschung, Verpfändung, Erb- und Zeitverpachtungen der Stadt-Immobilien und deren Verschwerung mit Real-Lasten;
- b) bei Veränderung in der Bewirthschaftung und Benutzung der Stadtgrundstücke;
- c) bei Neubauten und Reparaturen über 10 Rthlr.;
- d) bei Holzfällungen über den etatmäßigen nothwendigen Bedarf;
- e) bei allen bisher nicht etatmäßigen Ausgaben über 10 Rthlr.;
- f) bei Ausleihung, Aufnahme und Kündigung von Capitalien; Obligationen und Quittungen über eingezogene Capitalien werden von Rath und repräsentirender Bürgerschaft ausgestellt;
- g) bei Ertheilung von Remissionen an städtische Debitoren;
- h) bei Lieferungs-Contracten, so wie überhaupt bei Regulirung der Contractbedingungen in allen vorgenannten Fällen; auch bei Prolongation solcher Contracte;

- i) bei anzustellenden Processen und Vergleichen;
 - k) bei Anordnung neuer Stadt-Unterbedienungen;
 - l) bei Bestimmung oder Erhöhung von Besoldungen und bei Ertheilung von Remunerationen und Pensionen;
 - m) bei Entwerfung der Jahres-Etats und Sicherstellung der Stadt-Cassen;
 - n) bei den Rechnungsaufnahmen, mit dem Rechte zu moniren;
 - o) bei Deputationen nach anderen Orten (mit Ausnahme, wenn der Landesherr den Magistrat in öffentlichen Angelegenheiten einberuft);
 - p) bei Vorstellungen im Namen der Gemeinde an die Landes-Regierung oder andere Landes-Behörden;
 - q) bei Anordnung und Regulirung neuer, so wie bei Einstellung, Veränderung oder Erhöhung bisheriger Anlagen;
 - r) bei jeder Veränderung der Stadtverfassung und bei allen Gemeinde-Gegenständen von Wichtigkeit.
- Außerdem steht den Bürgervorstehern das Recht zu, dem Magistrat Vorschläge aller Art in Stadtsachen zu machen, auf welche er sich einzulassen und die er zur gemeinsamen Verhandlung und Beschlußnahme bringen muß;
- U) Aufschlüsse und Mittheilungen aller Art über Gegenstände, bei denen das Interesse der Commüne versiert, vom Magistrat zu verlangen.

§. 32.

Pflichten der Bürgervorsteher.

Die Pflichten der Bürgervorsteher bestehen darin, gemeinschaftlich mit dem Magistrat und bei demselben für das Wohl und Beste der Commüne gewissenhaft zu sorgen, so wie deren Gerechtsame und diese Stadtordnung, so weit dieselbe sie und ihr Amt angeht, aufrecht zu erhalten. Ihre Wirksamkeit darf aber nie den Character einer Widerstrebung und Auflehnung zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft annehmen; sondern muß sich stets in den Grenzen einer kräftigen, aber bescheidenen Ausübung ihres Amtes halten. Ferner haben sie nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit durch gemeinschaftliche Beschlüsse von ihrer Vertretungs-Befugniß Gebrauch zu machen. Diese äußert sich durch bloße Begutachtung, durch Beirathung, Controlle und eigenen Beschluß. Letzterer kann jedoch nur durch Hinzutritt des Magistrats und nach der Wichtigkeit des Gegenstandes nur durch Genehmigung oder Bestätigung der Landes-Regierung gültig werden. Etwanige Pflichtverletzungen der Bürgervorsteher untersucht der Magistrat und holt darüber die landesherrliche Entscheidung ein.



§. 33.

Wahl eines Wortführers.

Die Bürgervorsteher wählen unter sich einen, dem Magistrat anzuzeigenden Wortführer, welcher dies Amt so lange verwaltet, bis ihn die Reihe des Ausscheidens als Repräsentant trifft. Sein Geschäft besteht darin, alle Angelegenheiten des Ausschusses zu leiten, in den Versammlungen unter sich den Vortrag zu machen, und in denen mit dem Magistrat das Wort zu führen.

§. 34.

Versammlungen der Bürgervorsteher unter sich.

Den Bürgervorstehern ist es erlaubt, zum Zweck der Berathung über Gegenstände ihres Wirkens unter sich Zusammenkünfte zu halten. Ein Local dazu und zur Aufbewahrung ihrer Schriften muß ihnen von der Stadt unentgeltlich angewiesen, eingerichtet und geheizt werden. Solche Versammlungen dürfen nur statt haben, wenn sie Tags vorher sammt den Gegenständen der Besprechung dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter schriftlich angezeigt sind. Hat derselbe Gründe, die Zusammenkunft zu untersagen, so muß diese einstweilen unterbleiben; doch hat der Magistrat sofort davon an die Regierung zu berichten. Eigenmächtige Versammlungen sind unerlaubt und normirt für sie die Constitution vom 8. April 1777.

§. 35.

Pflicht zum Erscheinen und Verfahren in den Versammlungen.

Kein Vorsteher darf ohne vorherige genügende Entschuldigung ausbleiben, sonst muß er im ersten Falle 32 fl., im zweiten 2 Rthlr. und im dritten 10 Rthlr. Strafe erlegen. Diese Strafen hat der Magistrat für die Orts-Armen-Casse beizutreiben. Für die Gültigkeit der Beschlüsse der Versammlung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Repräsentanten und Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit giebt der vorsitzende Wortführer den Ausschlag. Ueber das Verhandelte ist ein, von einem dazu fähigen Mitgliede niederzuschreibendes und von drei anderen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll zu halten, worin die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Besprechung und die Beschlüsse darauf angegeben werden. An den Sitzungen darf kein Dritter Theil nehmen, und ist der Dirigent für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in denselben verantwortlich. Repräsentanten, die im Dienste des Landesherrn stehen, sind von Berathungen über Gegenstände des fürstlichen Interesses ausgeschlossen.

§. 36.

Gelangen der Beschlüsse an den Magistrat.

Sollen die Conferenzbeschlüsse an den Magistrat gelangen, so sind sie entweder beim Secretair zur Registratur zu geben, oder es ist dem Rathe eine, von allen Vorstehern zu unterschreibende Copie des Protocolls durch den Wortführer zur weitem Verfügung oder Verhandlung darüber zuzustellen.

C. Zusammenwirken des Magistrats und Bürgerausschusses.

§. 37.

Betrieb der gemeinsamen Angelegenheiten in desfalligen Versammlungen und Einladung dazu.

Alle Angelegenheiten, welche die Mitwirkung und Zustimmung der Bürgerschaft erfordern, sind in gemeinschaftlichen Zusammenkünften zwischen dem Magistrat und den Bürgervorstehern zu berathen und zu beschließen. Die Anberaumung solcher Sitzungen, wozu in der Regel die Tage, an welchen der Rath sich versammelt, zu wählen sind, hängt von vorkommenden Fällen ab. Allemal ist der Bürgermeister verpflichtet, am Tage vorher sämtliche Glieder des Rathes und des Ausschusses durch ein Rundschreiben, worin die Gegenstände der Berathung speciell aufgeführt stehen, einzuladen. Für die Verbindlichkeit zum Erscheinen gelten auch hier die bereits oben (§. 13. 35.) gemachten Vorschriften. Sind die zu berathenden Punkte von Wichtigkeit, nicht eilig und neu, so können die Bürger-Vorsteher die Aussetzung des Beschlusses darüber, bis nach erfolgter näherer Rücksprache unter sich, verlangen.

§. 38.

Zuziehung einer Deputation von Repräsentanten in minder wichtigen Fällen.

Steht nicht die Fassung eines definitiven Beschlusses von Wichtigkeit, sondern nur eine präparatorische Berathung oder eine Angelegenheit von geringer Erheblichkeit zur Frage, so ist nicht nothwendig, daß der ganze Ausschuß an der Zusammenkunft mit dem Rath Theil nimmt, sondern es soll genügen, wenn nur eine aus dem worthabenden und zwei andern zu diesem Zwecke auf sechs Monate vom Ausschusse selbst zu wählenden Mitgliedern bestehende,

dem Magistrat gehörig bekannt zu machende, Deputation desselben zugezogen wird. Das Einladungsschreiben muß auch hier, wie nach dem vorausgehenden §. die Gegenstände genau enthalten und es jedesmal ausdrücken, ob alle Repräsentanten oder nur die Deputirten derselben erscheinen sollen. Die Verhandlungen mit der Deputation sind aber nur dann gültig, wenn alle drei Glieder derselben zugegen sind, weshalb sie nie ausbleiben dürfen. Sollte aber der eine oder andere von ihnen am Erscheinen durchaus behindert sein, so tritt ein anderer, im Voraus dazu gewählter Substitut an seine Stelle. Halten die Deputirten eine Vorkommenheit nicht zur Ausmachung mit ihnen geeignet, so dürfen sie ihre Einlassung ablehnen, und die Zuziehung des ganzen Ausschusses begehren.

§. 39.

Verfahren in den Versammlungen.

In den Sitzungen des Magistrats und der Repräsentanten hat jener sich zuvor über die Gegenstände der Verhandlung zu besprechen und zu einigen, ehe der Bürgerausschuß vorgelassen wird. Der Dirigent trägt darauf die einzelnen Punkte der Versammlung vor, und giebt dann der Ausschuß, zunächst der Wortführer und nach ihm die übrigen Mitglieder, seine Erklärung ab. Wünscht der Ausschuß sich abgesondert über die Sache zu besprechen, so steht ihm frei (der Abtritt) in ein anderes Zimmer abzutreten, und hat jedes Mitglied das Recht, dies zu verlangen.

§. 40.

Beschlüsse zwischen Rath und Bürgerschaft.

Einigen sich Rath und Bürgerschaft gültlich zu einem Resultate, so geht es darnach. Differiren die Glieder des Rathes oder die des Ausschusses unter sich, so stimmt der mit sich nicht einige Theil nach den für ihn geltenden Grundsätzen dafür ab, wobei die Repräsentanten, sie mögen selbst votiren wollen oder nicht, so lange abtreten müssen. Treffen, nach Hebung solcher Verschiedenheit, die Majorität des Rathes und die des Ausschusses zusammen, so entsteht, wie im Falle sofortiger gültlicher Einigung, ein Rath- und Bürgerbeschluß. Stehen sich aber die Meinungen des Rathes oder der Mehrheit in demselben und ebenso die der Repräsentanten entgegen, so bleibt die streitige Sache ruhen. Hat der Magistrat den Antrag dazu gemacht und glaubt, denselben durchführen zu müssen, so kann dies nur in der Art geschehen, daß die Landes-Regierung in einem, von Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich abzustattenden und zu unterschreibenden Berichte, worin alle Gründe für und wider vollständig angegeben sein müssen

und dem das Protocoll anzuschließen ist, um Entscheidung der Differenz gebeten wird. Hierher ist auch der Fall zu zählen, wenn wider Erwarten der Bürgerausschuß die Bewilligung der zur Handhabung der Justiz und Polizei, zur Ausführung von Landesgesetzen und der zum Stadthaushalt nöthigen Geldmittel versagen sollte. Ist die Sache eilig, so steht es dem Magistrat frei, bis zum Eingang der dann sofort zu erbittenden landesherrlichen Decision und unter seiner alleinigen Verantwortung seine abweichende Meinung zur Ausführung zu bringen. Im Falle der Bürgerausschuß einen vom Magistrat verworfenen Vorschlag gemacht hat und ihn nicht ruhen zu lassen gemeint ist, muß der Rath ihn spätestens binnen 8, bei irgend eiligen Sachen aber binnen 3 Tagen auf die eben vorgeschriebene Art zur Regiminal-Entscheidung bringen. Vor Eingang derselben kann jedoch der Ausschuß nicht verlangen, daß nach seinem Antrage verfahren werde. Eine jede landesherrliche Determination solcher Verschiedenheiten zwischen Rath und Bürgerschaft vertritt die Stelle und hat alle Wirkungen eines gewöhnlichen Rath- und Bürgereschlusses.

§. 41.

Kraft und Gültigkeit der Beschlüsse.

Nur wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Raths und $\frac{2}{3}$ der Repräsentanten in den Sitzungen anwesend sind, können gültige Beschlüsse gefaßt werden. Ist diese Bedingung erfüllt, so hat jeder sonst gesetz- und verfassungsmäßige Rath- und Bürgereschluß für sämtliche Einwohner verbindende Kraft. Einzelnen unter ihnen steht keine Befugniß zu, dagegen zu querküßren, obgleich dadurch nicht ausgeschlossen sein soll, daß vom Landesherrn über vorkommende Bedenklichkeiten Bericht gefordert wird. Glaubt sich Jemand in seinen besonderen Privatrechten verletzt, so ist er an die Gerichte zu verweisen.

§. 42.

Protocoll in den Sitzungen.

Ueber die ganze Verhandlung ist für jeden Verathungs-Gegenstand besonders ein Protocoll mit Erwähnung aller Anwesenden, deren Meinungen und der Gründe dafür, so wie der Abstimmung zu führen, dasselbe vor dem Schlusse vorzulesen, und darin, daß solches gesehen, zu bezeugen.

D. Sonstige Stadttämter.

§. 43.

Gämmereiberechner, dessen Wahl ic.

Der Stadtcassenberechner wird auf dieselbe Art, wie die Rathmänner (§. 8) gewählt, darauf von Rath und Bürgerschaft beeidigt und der Landes-Regierung die getroffene Wahl angezeigt. Er muß aus der Mitte der angefessenen Bürgerschaft genommen werden, ein völlig glaubhafter Mann von gutem Rufe und von Gewandtheit im Rechnen und Schreiben sein, eine zu Stadtpfandbuch getragene Caution von 1000 R bestellen, und sich bei Ausübung seines Amtes nach der

sub Nr. 2.

angeschlossenen Dienstinstruction richten. Er ist dem Magistrat untergeordnet und steht auf halbjährige Kündigung, welche von Rath und Bürgerschaft ausgehen muß, kann aber selbst erst nach zwei Jahren von Antritt seines Dienstes an von dem Kündigungsrechte Gebrauch machen.

§. 44.

Neben-Cassenberechner.

Da es zur Vereinfachung des Rechnungswesens und zur Ersparung von Kosten führt, wenn gesammte städtische Cassen einem einzigen Berechner anvertraut werden: so sind die von verschiedenen Personen bisher geführten Neben-Cassen-Rechnungen denenselben abzunehmen, und dem Stadtcassenberechner zu übertragen, auch künftig keine besondere Berechner für Nebencassen weiter zu bestellen.

§. 45.

Bestellung der übrigen Stadtofficianten und Unterbedienten.

Alle übrigen Stadtofficianten und Unterbedienten werden vom Magistrat zwar ohne Zuthun der Bürger-Vorsteher gewählt, vor ihrer Anweisung und Beeidigung aber den Letzteren bekannt gemacht, um deren etwanige Bedenken gegen die Qualification der Gewählten, welche, wenn sie gegründet, zu berücksichtigen sind, zu vernehmen. Sie werden in der Regel auf halbjährige Kündigung angenommen und dem Magistrat steht es frei, nach gerechtem Ermessen, von der Kündigung Gebrauch zu machen.

Sollten die jetzt Angestellten auf bestimmte Jahre oder auf Lebenszeit angenommen, oder künftig brauchbare Leute unter keiner anderen Bedingung zu erhalten, oder dringende

Gründe zur sofortigen Entlassung vor Ablauf der Kündigungsfrist vorhanden sein: so kann die Entlassung nur durch einen, auf ein vom Magistrat geleitetes Untersuchungsverfahren gegründeten, vom Landesherrn bestätigten, Rath- und Bürgerschluß verfügt werden.

§. 46.

Pflicht zur Uebernahme von Stadtämtern.

Ein jeder Bürger ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Rathsmitgliede, Bürgervorsteher oder Cassenberechner anzunehmen, auch sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten der Stadt vom Magistrat und Bürger-Ausschuß ertheilt werden. Ausnahmen finden nur statt:

- a) bei einem Alter von 60 Jahren;
- b) bei notorischer Schwächlichkeit;
- c) ausgeschiedene Bürgervorsteher, welche aufs Neue zu Repräsentanten gewählt werden, sind erst dann schuldig, der Wahl zu folgen, wenn ihr Austritt vier Jahre gedauert hat.

Anderer Entschuldigungen haben der Magistrat und Bürger-Ausschuß zu prüfen und darüber zu entscheiden; doch bleibt der Recurs an die Landes-Regierung gegen diese Entscheidung offen.

§. 47.

Folgen der Weigerung.

Wer zur Uebernahme eines Stadtamtes oder Auftrages schuldig ist, und nach wiederholter Aufforderung dazu sich dessen standhaft weigert, verliert zur Strafe seine sämtlichen Vorrechte als Bürger bis auf seinen bisherigen bürgerlichen Nahrungsbetrieb, tritt in die Reihe der bloßen Schutzverwandten und muß nach wie vor alle bürgerlichen Lasten tragen.

§. 48.

Zeit zur Wiederbesetzung eröffneter Stadtämter.

Sobald ein städtisches Amt eröffnet ist, muß der Magistrat, jedoch mit Berücksichtigung der Bestimmung am Schlusse des §. 25, die nöthige Einleitung treffen, daß es binnen wenigstens 4 Wochen wieder besetzt werde, und steht den Bürgervorstehern das Recht zu, auf die Erfüllung dieser Pflicht zu dringen.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Commüne und deren Vermögens.

A. Im Allgemeinen.

§. 49.

Bildung von Verwaltungs-Ausschüssen.

Zur Erleichterung für den Magistrat und zur bessern Controlirung der Stadtverwaltung hat die Bürgerschaft in den mehrsten Hauptzweigen derselben, besonders, wenn es auf Administration des Stadtguts ankommt, in der Art laufenden Antheil an derselben, daß Deputationen oder Ausschüsse dafür gebildet werden, welche aus dem, nach der Geschäftsvertheilung im Rathe, competenten Mitgliede desselben, als Dirigenten, und einem, zwei oder mehreren Bürgervorstehern bestehen, um gemeinschaftlich alle Geschäfte ihres Ressorts zu betreiben. Die Wahl der bürgerchaftlichen Mitglieder dieser Deputationen steht den Repräsentanten zu, und können dazu äußersten Falls auch Subjecte aus der gemeinen Bürgerschaft auf höchstens 4 Jahre genommen werden. Mit dem Austreten als Repräsentanten hört auch ihre Function im Verwaltungs-Ausschuß auf. Die gewählten Personen müssen vom Magistrat angewiesen, erforderlichen Falls instruiert, auch von ihm bestätigt werden, welches er aber verweigern darf, wenn sie für die ihnen anzuvertrauenden Geschäfte nicht qualificirt sind.

§. 50.

Verhalten dieser Ausschüsse im Allgemeinen.

Diese Deputationen, welche vom Magistrat auch in außerordentlichen und vorübergehenden Fällen angeordnet werden können, müssen sich bei Ausrichtung ihrer Geschäfte genau nach den Vorschriften dieser Stadtordnung richten, sind dem ganzen Rath für getreue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und dürfen nie eigenmächtig, vielmehr in allen zweifelhaften und solchen Vorkommenheiten, wo veränderte oder neue Dispositionen getroffen werden sollen, nur nach vorheriger, vom Magistrat eingeholter Instruction verfahren. Ein ähnliches Verhalten haben die Rath's-Deputirten, welchen ohne bürgerchaftliche Theilnahme specielle Verwaltungszweige zugewiesen sind, zu beobachten.

§. 51.

Berichterstattung der Ausschüsse in den Rathssitzungen.

In den Sitzungen des Rathes resp. für sich und mit der Bürgerschaft sind alle wichtigen und zweifelhaften Vorkommenheiten in der Verwaltung von den Deputirten zur Sprache und etwa erforderlichen Beschlußnahme zu bringen, auch sonst von ihnen mündlich über alles Wissenswürdige zu berichten.

§. 52.

Gegenstände, an deren Verwaltung die Bürgerschaft Theil zu nehmen verlangen kann.

Zu den Gegenständen, an deren besondere Verwaltung die Bürgerschaft Theil zu nehmen verlangen kann, gehören: städtische Güter und Grundstücke aller Art, Hölzungen, Torfmöore, Wiesen, Weiden, Ziegeleien, Mühlen, Baumwesen, Feuerlöschwesen, Straßenpflasterung, Begebau, Service und Einquartirung, Schulwesen, Recrutirung, Armenwesen, Erhebung städtischer Anlagen und der Landes-Contributionen; die übrige laufende Verwaltung gebührt dem Magistrat nach den Vorschriften dieses Stadtreglements ausschließlich, und sind dahin besonders zu rechnen: Aufnahme neuer Bürger und Einwohner (doch bleibt es dem Magistrat unbenommen, in wichtigeren und zweifelhaften Fällen den Bürgerausschuß darüber zu hören), Polizei, Stadtbuchwesen, Justiz- und Waisensachen, Zunftwesen.

§. 53.

Inventur des Gemeinde-Vermögens.

Ueber sämmtliches Vermögen der Commüne, es mag in Capitalien, Renten, Gefällen, Berechtigungen, Mobilien, Gebäuden, Gütern oder Waldungen bestehen, Ertrag abwerfen oder nicht, und solcher der Stadt-Casse oder einzelnen Administrationen zu Gute kommen, wird nach dessen besonderer Natur ein Inventarium errichtet, solches alljährlich von Magistrat und Bürgerschaft zu revidiren und durch Aufnahme des Ab- und Zuges vollständig zu erhalten.

§. 54.

Zweck der Inventur.

Der Zweck derselben ist, um bei allen Maaßnahmen in der Vermögens-Verwaltung stets eine richtige Uebersicht von den activen und passiven Vermögens-Verhältnissen zu

haben, daher auch in Hinsicht auf diesen Zweck aus dem Inventario eine zeitgemäße Werthschätzung alles Grundeigenthums in Grundlage einer richtigen resp. Vermessung und Benützung hervorgehen muß.

§. 55.

Jahres=Stat.

Vor Eintritt eines jeden Rechnungsjahrs ist, unter Berücksichtigung der aus dem Inventario hervorgehenden Vermögenskräfte, und des nach bisheriger Erfahrung zur Stadtadministration erforderlichen jährlichen Bedarfs, ein Stat für das folgende Rechnungs-Jahr zu formiren. In demselben sind aufzustellen:

- 1) alle jährlich feststehende und muthmaaßliche Einnahme;
- 2) alle jährlich feststehende und muthmaaßliche Ausgabe;
beides mit summarischem Aufsat des Betrages in den einzelnen Rubriken;
- 3) Mittel zur Deckung des Ausfalls der Einnahme in Vergleichung mit dem Ausgabe-Bedarf; oder
- 4) Bestimmung zur zweckmäßigen Verwendung des sich ergebenden Ueberschusses der Einnahme.

§. 56.

Zweck des Stats.

Dieser ist die Erlangung eines richtigen Maaßstabes zur Vermögensverwaltung für jedes Rechnungsjahr, worauf die Verwendung der Einnahme im Laufe des Stat-Jahres zu beschränken ist, wenn nicht unvorhergesehene Zufälle Ausnahmen nothwendig machen.

§. 57.

Verfahren bei Formirung des Stats.

Der Magistrat entwirft den Stat in Gemeinschaft mit den Bürgerrepräsentanten unter Zuziehung des Berechners, und wird über die genaue Prüfung und Begründung desselben ein Protocoll geführt. Bei Verschiedenheit der Meinungen wird derselbe nach Stimmenmehrheit, jedoch mit Bemerkung der abweichenden Meinungen, festgestellt; das darüber abgehaltene Protocoll nebst dem Stat-Entwurf vom Magistrat und Bürger-Ausschuß unterzeichnet und davon dem betreffenden Jahres-Register Abschrift beigelegt.

§. 58.

Öffentliche Veräußerungen und Verpachtungen.

Alle zulässigen Veräußerungen oder Verpachtungen einzelner Theile des Stadt-Vermögens dürfen, falls der Gegenstand nicht sehr geringfügig ist, nur öffentlich geschehen und muß dem Zuschlage mindestens ein öffentlicher Aufgebot vorausgehen. Ausnahmen von dieser Regel in einzelnen Fällen erfordern landesherrliche Genehmigung.

§. 59.

Veraccordirung von Stadtunternehmungen.

Bei Stadt-Unternehmungen und Arbeiten von irgend einigem Belange, als Bauten, Reparaturen, Straßenpflasterung &c., sind zuvor die Kosten von Sachverständigen zu veranschlagen und da, wo es nur anzuwenden ist, zur Verminderung derselben die Leistungen und Lieferungen dabei durch Plus- oder Minus-Recitation in Accord zu geben, auch nicht eher die ganze Zahlung anzuweisen, bevor die übernommenen Verpflichtungen bedingungsmäßig erfüllt, und dies unter der desfallsigen Bau-, Fuhr- &c. Rechnung von der dabei bestellten Inspection attestirt worden.

§. 60.

Unzulässigkeit der Zehrungskosten.

Zehrungen auf Kosten des Stadtvermögens bei Untersuchung ökonomischer Gegenstände, bei Rechnungsaufnahmen &c. sind unzulässig. Wer sie bewilligt, den trifft das erste Mal zweifacher, im wiederholten Falle vierfacher Ersatz der zu solchem Zweck verwandten Summen.

B. Im Einzelnen.**a. Feldwirthschaft, Hölzung, Torfmöore und Bauwesen.**

§. 61.

Für deren resp. Verwaltung und Abnutzung sollen die
sub Nr. 3, 4, 5 und 6
anliegenden Reglements normiren.

b. Weide, Feuerlöschwesen, Armenwesen und Schulwesen.

§. 62.

Ueber die Administrations-Zweige bestehen zum Theil schon specielle Vorschriften. Da, wo sie fehlen, sollen sie noch ertheilt, auch die bereits vorhandenen desfalligen Regulative revidirt werden.

c. Polizei.

§. 63.

Sie wird in Gemäßheit der Landes- und sonst dafür erlassenen Gesetze von dem Bürgermeister verwaltet. Die damit verknüpften Kosten muß die Stadt-Casse tragen, und es darf nie an den nöthigen Mitteln zur Ausführung polizeilicher Maaßregeln fehlen, vielmehr muß im Voraus auf den ohngefähren Bedarf bei Formirung des Stadt-Stats Rücksicht genommen werden.

d. Waisengericht.

§. 64.

Das Waisengericht besteht aus dem Bürgermeister und den beiden ordentlichen Rathmännern, unter Zuziehung des Stadtsecretairs. — Es hat in allen dazu geeigneten Fällen die sofortige Versiegelung, Inventirung und richtige Vertheilung der Verlassenschaften, so wie die Bevormündung der Minorennen zu beschaffen, auf gute Erziehung der letzteren zu achten, sämtliche Tutel- und Curatel-Rechnungen jährlich, in geringfügigen Sachen aber mindestens alle zwei Jahre, bei 10 $\mathfrak{g}$ Strafe, gehörig zu revidiren, für die sichere Verwaltung des Vermögens der Pupillen zu wachen &c.

Zum Zweck der Beförderung solcher Rechnungsaufnahme hält der Stadtsecretair ein genaues Verzeichniß über sämtliche vorhandene Vormundschaften, mit kurzer Anmerkung des Datums und Jahres der Vormundschaftsbestellung, mit Benennung der Vormünder, mit Angabe der Zeit, wann die letzte Rechnung revidirt ist, und zeigt, bei gleicher Strafe für jeden Versäumnungsfall, dem Magistrate die Zeit der eintretenden Rechnungsaufnahme jährlich tempestive an.

e. Städtische Anlagen, Contributionen und Lasten.

§. 65.

Pflicht der Einwohner zu Beiträgen zum Stadtre Regiment, wenn das Stadt-Vermögen nicht ausreicht, und dessfallige Anlagen.

Reichen die Einkünfte des Stadtvermögens zur Bestreitung der unvermeidlichen allgemeinen und öffentlichen Ausgaben der Commune nicht aus, so sind die Einwohner verpflichtet, die fehlenden Bedürfnisse durch Beiträge aus ihren Privatmitteln zu decken. Dies geschieht mittelst Ausschreibung und Erhebung von Stadt-Anlagen, für deren Gültigkeit jedoch nicht allein ein stadtverfassungsmäßiger Rath- und Bürgerschuß, sondern auch landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

§. 66.

Einrichtung neuer Anlagen.

Die Größe einer jeden Anlage richtet sich nach dem augenblicklichen Bedarf. Den Vertheilungsplan dazu entwirft der Magistrat und legt ihn den Bürger-Vorstehern zur Berathung und Beschlußnahme mit denselben vor. Solche Anlagen treffen, als Regel, alle zu Stadtrecht liegenden Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers. Machen die Umstände es rathsam oder nothwendig, so ist es erlaubt, sie so einzurichten, daß außerdem noch die nicht angehörenden Bürger, so wie die Schutzverwandten, z. B. nach der Miete, nach dem Erwerb etc., dazu mit herangezogen werden. Bei allen städtischen Anlagen muß zur Vermeidung von Prägravationen und dessfalligen Beschwerden genau darauf gesehen werden, daß Keiner über sein Vermögen und seine Kräfte hinaus belastet, sondern Jeder nach seinen Verhältnissen besteuert werde. Haben die Landesgesetze anderweitig die Repartitionsart vorgeschrieben, z. B. bei städtischen Subsidiarbeiträgen zu geistlichen Bauten, so geht es darnach.

§. 67.

Verwendung des Ertrages der Anlagen, und Befreiungen von städtischen Lasten.

Die Einkünfte städtischer Anlagen und Beiträge der Einwohner dürfen zu keinen andern Ausgaben, als wozu sie ursprünglich bestimmt sind, verwandt, mithin keine Ueberschüsse davon zur Cämmerei gezogen werden.

4*

Eine allgemeine Befreiung von städtischen Abgaben zc. auf immer oder auf gewisse Zeit findet bei zahlfähigen Contribuenten nicht anders statt, als wenn sie von Rath und Bürgerschaft ertheilt, und vom Landesherrn bestätigt ist.

Von städtischen Abgaben sind indessen befreiet: sämtliche Kirchen- und Oekonomie-Gebäude, mit Ausnahme der Prediger-Wittwenhäuser.

§. 68.

Jährliche Revision der Register über die bestehenden Anlagen.

Zur Repartition der bestehenden Stadt-Anlagen fertigt der Magistrat, unter Zuziehung der Bürgervorsteher, die erforderlichen Register an, worin alle pflichtigen Personen und Gegenstände, sowie die etwaigen Befreiungen sammt den rechtfertigenden Gründen dafür, genau angegeben sein müssen und übergiebt sie dann zur rechten Zeit in einer, mit seiner Unterschrift versehenen Abschrift dem Cämmereiberechner, um die darnach bestimmte Einnahme zu erheben. Das Hebungsregister wird demnächst Einnahmebelag für die Hauptrechnung.

f. Stadtrechnungswesen.

§. 69.

Anweisungen auf die Stadt-Casse.

Die zulässigen Anweisungen auf die Stadt-Casse gehen von dem jedesmaligen Magistrats-Dirigenten und dem wortführenden Bürgervorsteher aus, und hat der Berechner darauf die betreffenden Zahlungen nach den Kräften der Casse zu leisten. Dagegen sind die Assignanten dafür verantwortlich, daß die geleistete Zahlung eine wirkliche Last der Casse sei, und nicht noch zuvor der Zustimmung von Rath und Bürgerschaft bedürfe. Verweigert einer von ihnen die Anweisung, so darf die Zahlung erst nach eintretender Entscheidung des Magistrats und der Bürgervorsteher erfolgen. Ohne genügenden Grund ist aber die Anweisung von keinem der zur Assignment Berechtigten zu versagen, bei Strafe des Ersatzes der dadurch entstehenden Schäden und Kosten aus eigenen Mitteln.

§. 70.

Beitreibung der Rückstände.

Gesamnte Rückstände zu Stadt-Cassen, in sofern sie nicht aus einem Contractsverhältnisse mit der Stadt entstanden, hat der Magistrat 14 Tage nach der Zahlungszeit ohne

vorheriges weiteres Verfahren und ohne Verwarnung von den Säumnigen, mit Beiseitefügung ihrer sonstigen Jurisdictionen-Verhältnisse executivisch heizutreiben. Dem Bürgermeister, welcher überhaupt die specielle Aufsicht über das ganze Stadt-Cassen- und Rechnungswesen zu führen hat, bleibt es und seiner Verantwortlichkeit überlassen, Zahlungsfristen, in soweit sie ohne alle Gefahr für die Casse ertheilt werden können, zu bewilligen; weitere Nachsicht aber, wodurch die Casse gefährdet werden kann, oder Schuldverlaß, erfordert jedesmal die Genehmigung von Rath und Bürgerschaft. Bei nicht rechtlich begründeten Pacht-Remissionen muß überdies noch landesherrliche Zustimmung hinzukommen.

§. 71.

Aufnahme der Stadt-Rechnungen.

Mit dem Ablauf eines jeden Kalenderjahres müssen die Berechner der verschiedenen Stadt-Cassen ihre Rechnung schließen und innerhalb zwei Monaten vollständig belegt an den Magistrats-Dirigenten abliefern. Dieser theilt sie zuerst den Rathsmitgliedern auf 8 bis 14 Tage zu einer vorläufigen Durchsicht und Formirung etwaniger Erinnerungen, so wie darauf den Bürgervorstehern auf eine gleiche Zeit, zur Einsicht und etwanigen Monitur auf dem Rathhause und in Gegenwart der Berechner mit. Nachdem nun der Berechner, wenn es angeht, vorher mit diesen Monituren bekannt gemacht worden, um ihre Erledigung präpariren zu können, muß noch im Laufe des März-Monats die förmliche Aufnahme der Rechnungen durch Rath und Bürgerschaft auch im Beisein des Berechners erfolgen.

§. 72.

Fortsetzung.

Das Geschäft der Aufnahme besteht in der genauen Prüfung aller Ansätze, ob sie richtig vereinnahmt, registermäßig, gesetzlich bewilligt, nothwendig und richtig belegt sind. Jeder Anwesende hat das Recht, Erinnerungen zu machen. Die von der Versammlung beliebten Monituren werden in dem über die Revisionshandlung abzuhaltenden Protocolle unter laufenden Nummern aufgeführt. Können sie von denen, welche sie treffen, zur Stelle entfernt werden, so ist ihre sofortige Beseitigung zu bemerken; sonst sind sie zur besondern Erledigung zu verstellen und zu dem Ende den Interessenten abschriftlich mit der Aufgabe zu communiciren, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären. Nach erfolgter Beantwortung der Erinnerungen ist, falls sie nicht sämmtlich anerkannt sein sollten, in einer zweiten Sitzung von Rath und Bürgerschaft über den Bestand derselben zu beschließen.

§. 73.

Benutzung der Rechnungs=Aufnahme zur Berathung über Verbesserungen aller Art.

Außerdem ist die Rechnungs=Aufnahme zwischen Rath und Bürgerschaft dazu zu benutzen, alle Verhältnisse der Stadt=Oekonomie sorgfältig zu erwägen, über die Verbesserung derselben zu berathen, und das Resultat zu Protocoll zu nehmen. Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, steht jedem Mitgliede des Raths und des Bürgerausschusses frei.

§. 74.

Landesherrliche Revision der Stadt=Rechnungen.

Spätestens vier Wochen nach Ostern jeden Jahres hat der Magistrat die aufgenommenen sämmtlichen Stadt=Rechnungen mit Belägen und einer bei den Acten bleibenden Abschrift der Aufnahme=Protocolle zur Großherzoglichen Regierung einzusenden.

Nach geschehener Landesherrlicher Revision gehen die Rechnungen sammt Belägen und den etwaigen Erinnerungen an den Magistrat zurück. Letztere müssen, falls nicht kürzere Fristen erforderlich werden, bis zur nächsten Rechnungsrevision erledigt sein.

§. 75.

Öffentliche Bekanntmachung von Rechnungs=Extracten etc.

Nach beendigter Aufnahme und Revision aller Stadtrechnungen ist ein angemessener Extract aus denselben sammt einem Vermögens= und Schulden=Conspect in sechsfacher Ausfertigung mittelst Vertheilung unter die Bürger durch die Repräsentanten zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und zugleich eine Zeit festzusetzen, wo die Rechnungen von jedem einzelnen Bürger auf dem Rathhause eingesehen werden können.

§. 76.

Cassensturz.

Wenigstens zwei Mal im Jahre hat der Magistrat, den Berechnern unvermuthet, einen Cassensturz vorzunehmen, und den Befund mit der Rechnung und dem Tagebuche zu vergleichen, auch nachzusehen, ob der Geldvorrath sicher aufbewahrt ist, und ob die Berechner in Hinsicht auf Rückstände keine Fahrlässigkeit trifft. Finden sich bei solcher Untersuchung

Vorräthe über den Bedarf, so sind sie sofort zur Schulden-Tilgung oder zu sichern Anleihen zu verwenden.

g. Sonstige Verwaltungs-Gegenstände.

§. 77.

Alle übrigen Administrations-Angelegenheiten, als Stadtbuch-, Recrutirungs-, Service-, Einquartirungs-, Brandsocietäts-, Landescontributions- u. d. d. Sachen, sind in Vorschrift der Gesetze und dieser Stadtordnung zu betreiben.

Schluss.

§. 78.

Veränderung mit den Stadtgesetzen.

Für die stete Befolgung der Stadtgesetze ist der Magistrat verantwortlich. Alle einseitigen Abweichungen davon, wenn sie auch von Rath und Bürgerschaft beliebt wären, sollen ungültig und wirkungslos sein. Dagegen steht es beiden Theilen frei, zweckmäßige Veränderungen oder Zusätze anzuregen, und auf stadtverfassungsmäßigem Wege zur landesherrlichen Entscheidung zu bringen.

§. 79.

Bekanntmachung dieser Stadt-Ordnung.

Um diese Stadtordnung zu Jedermanns Kenntniß zu bringen, soll dieselbe, unter Hinzufügung der im §. 34. angezogenen Verordnung vom 8. April 1777, der über das Depositenwesen in den Städten bestehenden gesetzlichen Vorschriften, der allgemein interessirenden Stellen aus den Instructionen über die Verwaltung des Cämmereiwesens und der Stadthölzung, und eines die §§. 63 bis 69. umfassenden Extracts aus der Stadtbuchordnung vom 22. Decbr. 1829, gedruckt und jedem Einwohner davon ein Exemplar unentgeltlich zugestellt werden. Die nicht mitgedruckten Anlagen, Instructionen und Regulative hat der Magistrat jedem Einwohner, der es wünscht, gegen gewöhnliche Copial-Gebühr, den Bürgervorstehern aber umsonst, in Abschrift mitzutheilen.

Anlage №. 1.

Die landesherrliche Verordnung vom 8ten April 1777 wegen Beschwerden und Versammlungen der Bürger, erneuert unterm 10ten December 1830.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard
Herr rc. rc.

Da die landesherrliche Verordnung vom 8. April 1777, über die Art und Weise, wie städtische Einwohner, wenn sie sich durch das Verfahren der Orts-Obrigkeit gravirt halten, Remedur zu suchen haben, in Vergessenheit zu gerathen scheint, und Wir und Unsere Regierung aus mehreren Städten mit unmittelbaren Beschwerden der Bürger über die Bürger-Repräsentanten oder gegen die Orts-Obrigkeiten bestürmt werden, so wird gedachte Verordnung erneuert und nachstehend wiederholt bekannt gemacht:

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg rc. rc.

Bei Uns sind Beschwerden Unserer Vorderstädte eingegangen, und es sind auch bei Unserer Regierung ohnehin schon Exempel aus verschiedenen Städten bemerkt, daß einige Bürger, welche sich oder das Publicum durch den Stadt-Magistrat ihres Orts graviret halten, mit Verlassung des ordentlichen Weges zur Remedur-Suchung, sofort die ganze Bürgerschaft in das Spiel zu ziehen sich herausnehmen. Da nun dieses Unternehmen so wenig mit den Reichs- als Unsern Landesgesetzen, noch auch mit den Stadtverfassungen und guter Ordnung bestehet, sondern zu

vielen Unordnungen, Ausschweifungen und Geldverspilberungen Anlaß giebt, und Wir daher nicht gemeinet sind, dieses Uebel weiter einreißen zu lassen, sondern dasselbe gänzlich abgestellt wissen wollen; so fügen Wir hiermit männiglich zu wissen, wasmaßen es Unser gnädigster Wille und ernstlichste Meinung sey, daß in Fällen, da einer oder mehrere Bürger sich oder das Publicum graviret halten, diese entweder unmittelbar oder, nach geschehener Meldung an den Ersten aus repräsentirender Bürgerschaft, mittelbar durch solche Repräsentanten bei Bürgermeister und Rath ihre Anzeige zur Remedur zu machen, und sodann allererst, nach verfehlter Rechtserlangung, ihren Recurs an Uns und Unsere Regierung zu nehmen, selbigen aber auch in der Maße einzurichten und zu bewerkstelligen haben sollen, daß sie für sich, ohne vorgängige Aufhebung ihrer geruhigen Mitbürger, die habende Beschwerde mit Bescheinigung des bei der ersten Behörde ihnen versagten Rechts, in bescheidenen, einem Bürger gegen seine vorgesetzte Stadtobrigkeit geziemenden, gemäßigten Ausdrücken vorbeugen, und dabey von der Stimm- und Beitrittsammlung durch Notarien oder andere unrechtliche Canäle, auch wohl durch Stadtverfassungswidrige eigenmächtige Zusammenberufungen gänzliche Enthaltung gebrauchen, wider welches alles sie auch weiterhin sich nicht zu verschulden haben, so lieb einem jeden ist, den beschwerlichen Erfolg, welchen die Rechte auf verböthlichen Vergabderungen und Complottmachereien bestimmt haben, zu vermeiden.

Den Inhalt dieser Unserer Verordnung hat der Magistrat eines jeden Orts seiner unterhabenden Bürgerschaft mittelst öffentlicher Vorlesung gehörig bekannt zu machen und über die Nichtentgegenlebung zu halten; die Stadtobrigkeiten selbst werden jedoch zugleich gnädigst, aber auch nachdrücklichst ermahnet, auch ihren Theils keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu geben und wenn die Bürgerschaft von ihnen ist beschweret worden, dieselbe mit ihren gravaminibus satzsam zu hören, auch selbige bei Zeiten abzustellen oder der Bürgerschaft den Recurs an Uns und Unsere Regierung nicht zu erschweren, da, sonst Wir gleichfalls gegen sie, die Obrigkeiten, scharfes Einsehen vorbehalten.

Wornach sich ein jeder zu richten. Datum, auf Unserer Bestung Schwerin den 8ten April 1777.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident,
Geheime- und Rätthe.

Wir empfehlen vorstehende Verordnung allenthalben zur ernstlichen Beachtung, und erwarten deren pünktliche Befolgung um so sicherer, als Wir jede Uebertretung derselben nicht nur gehörig bestrafen, sondern auch etwanige auf solchem ungesetzlichen Wege vorgebrachte Beschwerden unberücksichtigt lassen werden, und als Wir schon seit längerer Zeit, in Folge Unseres unterm 20sten August 1827 an die Magistrate der Vorderstädte ergangenen Rescripts, mit der Sorge für die zweck- und zeitgemäße Verbesserung der städtischen Administration beschäftigt sind. Wir bringen aus dem nurgedachten Rescript folgende einzelne Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß:

1) Unsern Landstädten soll ihr Inneres Regiment und die selbstständige Verwaltung ihres Vermögens ungeschränkt verbleiben; jedoch ist uns dabei die landesherrliche allgemeine Oberaufsicht, zur Verhütung und Abhelfung von Mißbräuchen aller Art und von übler Verwaltung oder schlechter Wirthschaft mit dem Stadtvermögen vorbehalten.

2) In allen und jeden die städtische Verwaltung betreffenden Angelegenheiten verbindet ein stadtverfassungsmäßiger Rath und Bürgerschluß die sämmtlichen Stadt-Einwohner. Einzelnen unter ihnen steht keine Befugniß zu, dawider zu queruliren, wenn gleich hiedurch nicht ausgeschlossen sein kann, daß Wir oder Unsere Regierung über vorkommende Bedenkllichkeiten von den Magisträten Berichte einfordern. In sofern ein Querulant Verletzungen seiner, besondern Privatrechte vorgiebt, ist er an die Gerichte zu verweisen.

3) Gesammte Kammerei und sonstige Stadtrechnungen werden vom Stadt-Magistrat, resp. unter Ziehung von Bürger-Repräsentanten und andern Interessenten, nach der Verfassung einer jeden Stadt, jährlich aufgenommen, sodann binnen vier Wochen mit den Aufnahme-Protocollen und Belägen an Unsere Regierung eingesandt, und nach genommener Einsicht mit den sich ergebenden Erinnerungen, auf deren zeitige Erledigung von Amtswegen gehalten wird, zurückgeschickt.

4) Wenn sonst, außer den Rechnungs-Revisionen, die Oberaufsicht Berichtsforderungen oder Untersuchungen erforderlich macht, behalten wir Uns vor, deswegen besondere Aufträge an Behörden oder einzelne Personen zu ertheilen.

5) Wir sind darauf bedacht, die Verfassungen der einzelnen Städte besser zu reguliren, und sollen als Haupt-Grundsätze zu solcher Regulirung und Verbesserung angesehen werden:

a) die Aufstellung jährlicher Stats für alle Stadt-Klassen durch Rath und Bürgerschaft, welche das erste Mal Unserer Regierung vorzulegen sind; künftige Abänderungen ergeben sich bei den Rechnungs-Revisionen;

b) Eine hinlängliche Bürger-Repräsentation, deren Einwilligung zu allen bedeutenden, nicht bis dahin nicht etatmäßigen Ausgaben, so wie zu allen Hauptmaßregeln der Verwaltung, erforderlich sein soll; zu c) eine angemessene Dienst-Cantion für alle städtische Rassen-Verechner, auch für und gegen diejenigen Magistrats-Personen und Subalternen, welche Gelberhebungen irgend noch in irgend einer Art haben, jedoch in der Regel nur bei neuen Anstellungen. d) In den größeren Städten muß die Justiz-Verwaltung, in soweit sie dem Magistrat zusteht, in der Art von den übrigen Geschäften getrennt werden, daß dazu einigermassen geeignete Personen aus dem Rathe besonders deputirt werden. e) Local-Verhältnisse sind allenthalben sorgfältig zu berücksichtigen. Unsere eigene Zufriedenheit nur in dem Wohl aller Klassen Unserer geliebten Unterthanen zu finden, zweifeln Wir nicht daran, daß sie, insbesondere die Städtebewohner, in diesen Bestimmungen einen Beweis Unserer landesväterlichen Fürsorge erkennen und sich mit Vertrauen der Ueberzeugung hingeben werden, daß Wir Alles, was zur Abhülfe hier und da bestehender Mängel geschehen kann und muß, jederzeit eifrigst zu befördern bemühet sind.

Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 10ten December 1830.

Friedrich Franz.

(L.S.)

A. G. von Brandenstein.

Verordnung No. 2.

(2. J.)

Verordnung, betreffend die Deposition von Geldern bei städtischen Behörden und die desfalls zu ertheilenden Quittungen.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Wir haben mißfälligst in Erfahrung gebracht, daß bei mehreren stadtgerichtlichen und magistratischen Behörden in Unsern Landen, so wohl beim gerichtlichen Verkaufe liegender

Gründe, als bei Subhastirung der Mobilien, so wie auch bei gerichtlichen Gelddepositionen in Justiz- und Puppilensachen 2c., die Zahlungen nur bloß an die Person der Stadtrichter und Bürgermeister mißbräuchlich geschehen, und von selbigen die Quittungen erteilt werden. Wir wollen daher nicht nur allen Stadtrichtern und Bürgermeistern die Annahme solcher, ihnen persönlich offerirt werdenden Gelder und die privative Ausstellung der Quittung darüber, hiedurch wiederholt ernstlich untersagt, sondern auch einem jeden Einwohner in den Städten und sonst jedem, der an städtische, gerichtliche oder magistratische Behörden solche Zahlungen zu leisten oder zu beschaffen schuldig gemeinet ist, anbefohlen haben, solche Zahlungen oder Depositionen, nach vorheriger, dem Stadtrichter oder Bürgermeister gemachten, und von diesem hinwiederum seinen Gerichts-Beisitzern oder Rathmännern zuvor bekannt zu machenden Anzeige, in öffentlicher Gerichts- oder magistratischer Sitzung zu leisten, auch die desfalligen Quittungen sich von den Richtern und Gerichtsbeisitzern, oder Bürgermeistern und Rathmännern unterschreiben, und von dem Gerichts-Actuario oder Stadtschreiber gleichfalls signiren zu lassen, indem sich sonst jeder es beizumessen hat, wenn, wie von nun an ohnfehlbar geschehen soll, die von dem Vorsitzer des Gerichts oder des Magistrats, oder von einem einzelnen Mitgliede des Gerichts oder des Magistrats, unterschriebene Quittung nur als ein bloßer Privatschein, und die geleistete Zahlung niemals als eine der obrigkeitlichen Behörde geschehene wirkliche Einlieferung betrachtet werden wird. Sollte also noch jetzt jemand eine solche verfassungswidrige Quittung in Händen haben; so hat er darauf Bedacht zu nehmen und dafür zu sorgen, daß selbige, der festgesetzten Ordnung gemäß, die nur allein gültige Form erhalte. Wornach 2c.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 29. July 1805.

Friedrich Franz, H. z. M.

(L.S.)

Verordnung des Königs von Preußen, die durch die
Verordnung des Königs von Preußen, die durch die

und durch die Verordnung des Königs von Preußen, die durch die
Verordnung des Königs von Preußen, die durch die

Verordnung des Königs von Preußen, die durch die
Verordnung des Königs von Preußen, die durch die

Anlage №. 3.

Extract

aus der Stadtbuch-Ordnung vom 22sten December 1829.

§. 63.

Verhaftung des Magistrats.

Ueber die Verhaftung der Stadtbuch-Behörden wird Nachstehendes festgesetzt.

1) Ein jeder Magistrat ist für die genaue Befolgung der in dieser Ordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, also insbesondere für die ordnungsmäßige Führung der Bücher, und die Richtigkeit der daraus gegebenen Atteste aller Art dergestalt verhaftet, daß er den, aus verschuldeter Nichtbefolgung derselben erwachsenen Schaden den Betheiligten in Gemäßheit der weiter unten folgenden Bestimmungen zu ersetzen verbunden ist.

Für die Auslänglichkeit der bestellten Hypothek, so wie für die Rechtsgültigkeit der Geschäfte, zu deren Sicherung eine Eintragung geschieht, haftet die Behörde als solche in keinem Falle, indem es lediglich Sache der Betheiligten ist, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen.

2) Ein Anspruch auf Schadenersatz an die Behörde tritt nur in subsidium, also nur dann ein:

- a) wenn das Geschäft, aus welchem die Verletzung entstanden, weder überhaupt, noch in so weit Rechte Dritter dadurch verletzt werden, aufgehoben, auch kein Schadenersatz, weder von dem Verletzenden und dessen Erben, noch von demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert ist, erreicht werden kann;
- b) wenn der Beschädigte nicht selbst auf betrügliche Weise, oder durch eigene Fahrlässigkeit den Schaden veranlaßt hat.

§. 64.

Verhaftung der Deputation.

Im Falle einer, nach §. 61 bestellten, Deputation haftet dieselbe, nach Vorschrift §. 63. Die übrigen Mitglieder des Magistrats sind von der Verhaftung frei, wenn sie nicht selbst an der verletzenden Verfügung Antheil genommen haben.

§. 65.

Abstufung der Verhaftung in beiden Fällen.

In Ansehung der Abstufungen, nach welchen die Verbindlichkeit zum Schadenersatz die Mitglieder eines Magistrats oder der Deputation trifft, verbleibt es bei den Grundsätzen des gemeinen Rechts über die Verhaftung der Collegien.

§. 66.

Dienst-Cautionen.

Bei künftiger Besetzung der Rathsstellen, so wie bei Anstellung der Secretaire, soll durch eine angemessene Dienstcaution die eventuelle Leistung eines Schadenersatzes möglichst gesichert werden.

§. 67.

Eventuelle Verhaftung der Stadt-Casse oder des Landesherrn.

In sofern ein der Behörde nach obigen Bestimmungen zur Last fallender Schadenersatz nicht von den zur Verhaftung verpflichteten Magistrats-Personen geleistet werden kann, haftet die Stadt-Casse, mit Ausnahme jedoch derer Städte, in welchen Wir alle Rathsstellen besetzen, oder doch den Bürgermeister ernennen, als in welchen Wir diese subsidiarische Verhaftung übernehmen.

§. 68.

Dienstverantwortlichkeit.

Außer der Verhaftung bleiben die Magistrate oder deren Deputation als Leitungs-Behörden der Stadtbücher für alle Fehler und Versehen in der Führung derselben und bei Anwendung der betreffenden Gesetzes-Vorschriften dienstverantwortlich.

§. 69.

Recurse.

Beschwerden über das Verfahren in Stadtbuch-Sachen sind als Recurse ohne besondere Förmlichkeiten lediglich bei Unserer Landes-Regierung anzubringen.

In Rostock geht der Recurs von der Hypothekenbehörde an den Magistrat.

Die Verfolgung der Schaden-Ansprüche nach §. 63 gehört vor das competente Gericht.

ärmeren Einwohnern gestattet werden. Wer ohne Erlaubniß auf fremden Aekern Aehren sammelt, ist straffällig.

§. 12.

Eine neue Befriedigung an öffentlichen Wegen darf bei 2 $\mathcal{R}$ Strafe nur nach vorgängiger Besichtigung und Anweisung des Magistrats und mindestens zweier Bürgervorsteher angelegt, so wie eine vorhandene nur unter gleicher Beschränkung weggenommen werden. Die Herstellung veralteter Befriedigungen ist nur dann einer gleichen Besichtigung unterworfen, wenn sie von Grund aus neu aufgeführt oder von der bisherigen Gestalt und Höhe wesentlich verschieden eingerichtet werden soll.

§. 13.

Wer Befriedigungen vorsätzlich beschädigt oder entwendet, wird mit angemessener Geld-, Gefängniß- oder Leibes-Strafe belegt. Die öffentlichen Landstraßen sind nach und nach unter Anweisung des Felddepartements mit Weiden oder andern Bäumen, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu bepflanzen. Wer dergleichen Anpflanzungen beschädigt oder zerstört, soll sofort mit den in der Landes-Verordnung vom 24. Juli 1818 (D. W. B. Nr. 30) angedroheten Strafen belegt werden.

§. 14.

Jeder Acker- und Wiesenbesitzer muß sich die Ziehung der nöthigen Abzugs-Gräben über sein Eigenthum ohne Anspruch auf Schadenersatz gefallen lassen. Solche Gräben werden nach Ermessen des Felddepartements und nach vorherigem Rath- und Bürgerschuß von jenem gezogen. Die desfalligen Kosten müssen die interessirenden Theile tragen, und sie werden im Säumningsfalle von ihnen beigetrieben. Verfallene Gräben sind ohne weiteres auf Kosten der angrenzenden Besitzer vom Felddepartement aufzuräumen.

Hievon abgesehen hat aber auch schon jeder, dessen Acker ein Hinderniß für den Abfluß des Wassers von angrenzenden Aekern ist, die Verpflichtung, dem aufgestauten Wasser, selbst und ohne Kosten und Schadenersatz, Ablauf zu verschaffen.

§. 15.

Wegen Verkaufs und Verpfändung der zu Stadtrecht liegenden Grundstücke an einen Auswärtigen normirt die Polizei-Ordnung vom Jahre 1572 Tit. „vom Gewerb und Handthierung der Bauern.“ In Vererbungs- und allen andern Fällen verbleibt es mithin beim gemeinen Recht und der natürlichen Freiheit. Die Wiedereinlösung der vorhin an Auswärtige

verkauften Stadtgüter steht zwar jedem Einwohner oder der Cämmerei, doch nur gegen Ent-
richtung des gehörig auszumittelnden zeitigen Werths der Grundstücke und nach vorgängiger
einjähriger Kündigung frei, welche letztere auch der Einlösung verpfändeter Aecker etc., nach
Ablauf der Pfandzeit vorausgehen muß.

Einlage № 5.

Extract aus der Forstwirthschafts-Ordnung.

§. 4.

Das Holzdepartement ist verpflichtet, die Anlegung neuer Holzzuschläge von allen
möglichen Holzarten, besonders aber von Weichholz, möglichst zu befördern und darauf
Rücksicht zu nehmen, daß die Hölzung an einer Stelle an einander schließt, weshalb even-
tualiter ein zweckmäßiger Austausch der Bürger-Aecker mit Stadtdäckern zu veranlassen ist,
wobei die Einwohner sich nicht weigern dürfen, gegen angemessenen genugsamen Ersatz ihre
Aecker an die Stadt-Cämmerei abzutreten.

§. 5.

Privatäcker dürfen niemals anders, als wenn sie von Cämmereiwegen zu solchem
Behufe angekauft oder sonst acquirirt worden, mit Holzarten irgend einer Art besäet oder
bepflanzt werden, weil es nur allein der Cämmerei gebührt und obliegt, für Holzanbau best-
möglichst zu sorgen.

§. 12.

Zu gewöhnlichen Holztagen werden für die gesammten Stadthölzungen bestimmt:

b) der Montag, Mittwoch und Sonnabend jeder Woche in dem Zeitraume von Michaelis bis Oftern.

Wer außerdem zur Holzfällung, zum Holzanfahren, oder zum Holz sammeln, Holztragen u. s. w. ohne speciellen Erlaubnißschein des Holzdepartements, der jedoch von diesem zur Erhaltung der guten Ordnung auch nur in wirklichen Fällen des Bedürfnisses ertheilt werden darf, sich in den Stadthölzungen betreten läßt, wird dafür ohne Ansehn der Person vom Magistrat nachdrücklichst bestraft. Uebrigens sind die Arbeiten, die das Holzdepartement in den Hölzungen beschaffen läßt, nicht an diese Tage gebunden.

1000000

Statut

verschiedene haupolizeiliche Bestimmungen für die Stadt Teterow vom 12. Februar 1855.

Nach vorgängiger stadtverfassungsmäßiger Beschließung und eingeholter Genehmigung des hohen Großherzoglichen Ministeriums sind nachfolgende haupolizeiliche Vorschriften für hiesige Stadt und deren Vorstädte festgesetzt worden.

§. 1.

Das Abweißen oder Anstreichen der Gebäude, der Thorwege und der Befriedigungen unbebaueter Plätze mit weißer Farbe, sowie die gänzliche oder theilweise Erneuerung desselben soll, wenn die Gebäude zc. an der Straße oder so gelegen sind, daß sie von den nahe oder entfernt Wohnenden oder von den Vorübergehenden gesehen werden, gänzlich untersagt sein.

Zu widerhandelnde sollen sofort durch den Magistrat angehalten werden, ihre Gebäude zc. mit einer anderen, nicht weißen Farbe zu versehen.

Ferner soll der Eigenthümer eines jetzt schon weiß angestrichenen Gebäudes zc. gehalten sein, demselben eine andere nicht weiße Farbe zu geben, wenn Jemand, der unweit davon wohnt und sich durch den weißen Anstrich belästigt findet, die desfalligen Kosten tragen will.

§. 2.

Nachte Kluten- oder Lehmwände, welche entweder unmittelbar an den Straßen und Passagen liegen, oder doch von solchen aus anstößig ins Auge fallen, sind fernerhin überall nicht zu dulden, und etwanige Contravenienten Magistratswegen eventualiter executivisch anzuhalten, solche durch einen farbigen Anstrich dem Anblick zu entziehen.

Diesjenigen Wände der Art, sei es an Gebäuden oder Befriedigungen, welche gegenwärtig noch vorhanden sind, sind bei Vermeidung der Zwangsexecution bis Pfingsten 1855 zu beseitigen.

§. 3.

Fortan dürfen keine nach der Straße aufschlagenden Thüren, Pforten oder Thorwege in der Stadt oder den Vorstädten angebracht werden.

Die jetzt noch vorhandenen Eingänge dieser Art müssen binnen sechs Monaten nach einem Besizes-Wechsel — und zwar vom Tage der erfolgten Verlassung zu Stadtbuch an — dahin verändert werden, daß sie nach den Häusern, Höfen und Gärten hinein geöffnet werden, bei sonst eintretender Zwangsexecution; hinsichtlich der nicht im Privatbesitz befindlichen Gebäude oder sonstigen Localitäten indessen tritt diese Verbindlichkeit binnen zwei Jahren, von Publication dieses Statuts, ein.

Diese Vorschrift findet jedoch auf die Scheunen keine Anwendung.

§. 4.

Anlangend die Austritte und Stufen vor den Häusern, so ist der Magistrat so berechtigt als verpflichtet, bei künftigen Neubauten darüber in jedem einzelnen Falle bei der Anweisung Bestimmung zu treffen, wie weit derartige Anlagen über die Hausfronte vorragen dürfen, oder ob, bei engen Straßen, ein solches Hervorragen überall nicht zuzulassen wäre.

§. 5.

Selbstverständlich bedürfen auch neue, vor der Fronte vorragende Schau- oder Ladenfenster im unteren Stock, neue Keller-Eingänge, sowie alle sonstige neuen Anlagen und Vorrichtungen an und auf den Bürgersteigen, welche für die Passage beengend oder erschwerend sein können, und nicht etwa durch Bäumen vorübergehend vernothwendigt werden — mit Ausnahme der Hausbänke und Marquisen, welche letztere jedoch fernerhin nur in einer Höhe von 7 Fuß von der Erde zu dulden sind — der magistratischen Genehmigung; und bedarf es derselben ebenfalls bei allen Reparaturen der Trottoirs und Rinnsteine, falls dieselben nicht auf Kosten der Hausbesitzer Stadtwegen vorgenommen werden, wogegen ein Einspruch nicht stattfindet.

§. 6.

Die Anlegung von Dachrinnen an der Straße ist nur so zulässig, daß sie bis zum Erdboden heruntergeleitet werden müssen, wozu eventualiter die Hausbesitzer Magistratswegen anzuhalten sind.

§. 7.

Alle straßenwärts liegenden Befriedigungen der Höfe und Hausgärten, incl. der Zugänge oder Befriedigungen der Zwischenhäuser sind gehörig dicht und in angemessener Höhe, worüber das Ermessen des Magistrats entscheidet, im Stande zu erhalten.

§. 8.

Alle Abflüsse von Flüssigkeiten aus den Häusern, Höfen etc., welche von höher gelegenen Punkten in den Wänden auf die Straßen herabfallen, mithin nicht in gleichem Niveau mit den Dämmen liegen, sind fortan unzulässig, und die Querrinnen in den Trottoirs dürfen fernerhin nur gehörig mit Bohlen oder Fliesen überdeckt, oder aber so verbreitert und abgeseicht werden, daß solche für die Passirenden keinerlei Unbequemlichkeiten darbieten.

Bei Anweisung neuer bis dahin nicht bebaut gewesener Bauplätze ist von der anweisenden Behörde, auch über die etwanige Pflicht, das Wasser von angrenzenden Grundstücken aufzunehmen, und über etwanige Berechtigung, das Wasser wiederum nach angrenzenden Grundstücken hin abzuleiten, zu bestimmen.

§. 9.

Künftig dürfen in allen Straßen im Innern der Stadt, also nur mit Ausschluß der Mauerstraße, so wie in den Thorstraßen der drei Vorstädte neue Häuser nur zweistöckig aufgeführt werden.

§. 10.

Zwischen neuen Häusern dürfen fortan keine Zwischenhäuser gelassen werden, worauf bei jedesmaliger Anweisung angemessen Bedacht zu nehmen ist, und wobei gleichzeitig auch eine der Localität entsprechende Regulirung resp. Verlegung der bisher in den Zwischenhäusern befindlichen Wasserläufe durch die anweisende Behörde eintreten muß.

§ 11.

Gegen das Verfahren des Magistrats hinsichtlich aller vorstehenden Bestimmungen findet lediglich — mit Ausschließung des Justiz-Weges und ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand der Contravenienten — Recurs an hohes Ministerium des Innern statt, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Nachtrag vom 8. September 1856.

An denselben Punkten in der Stadt oder den Vorstädten, wo gegenwärtig die Passage auf den Bürgersteigen durch zu weit vorgeriickte Trittsufen unnöthig sehr beengt ist, steht es dem Magistrate zu, die entsprechenden Abänderungen zur größeren Bequemlichkeit des Publicums auf Kosten der Stadtcasse vornehmen zu lassen, ohne daß die Besitzer der betreffenden Häuser ein Widerspruchsrecht dawider haben, dafern nur ein Maximum der Stufenhöhe von 9 Zoll und ein Minimum der Stufenbreite von 10 Zoll nicht überschritten wird. Den Hausbesitzern verbleibt auch in Fällen dieser Art lediglich der Weg der Beschwerde an hohes Ministerium des Innern und versteht es sich von selbst, daß ihnen die Erhaltungspflicht, wie hinsichtlich der Bürgersteige überhaupt so auch hinsichtlich derartiger Abänderungen obliegt.

Statut für die Stadt Teterow,
vom 21. Juni 1853,betreffend die Kündigungs- und Umzugs-Termine in Bezug
auf Miethen von Wohnungen und anderen Grundstücken.

Zur Herbeiführung größerer Sicherheit und Gleichförmigkeit hinsichtlich der Kündigungs- und Umzugs-Termine in Betreff aller Mieths- und ähnlicher Contracte, jedoch mit Ausschluß der Dienstboten-Contracte, ist Nachfolgendes für die Stadt und Feldmark Teterow bestimmt und festgesetzt worden.

§. 1. Für alle Miethswohnungen verbleibt es bei der bisherigen Observanz, nach welcher dieselben nur in den Terminen Ostern und Michaelis jeden Jahres gekündigt und geräumt werden dürfen, falls nichts Anderes vereinbart worden ist. Insbesondere bedeutet also eine festgesetzte halbjährige Kündigung, daß solche nur in den gedachten beiden Terminen vorzunehmen ist, falls nichts Anderes vereinbart worden.

§. 2. Für Scheunen verbleibt es bei der bisherigen Observanz, wornach solche Johannis geräumt werden; und für andere Grundstücke bewendet es bei der Ueblichkeit, daß solche Michaelis aus der Pacht fallen, mit Vorbehalt der aus vermietheten Gärten und Aeckern dem Miether freibleibende Eimerntung der alsdann noch stehenden Früchte; Alles dies, sofern nichts Anderes vereinbart worden. — Was aber die Kündigung hinsichtlich der Scheunen, Aecker und Wiesen betrifft, so findet diese nur ein halbes Jahr vor der vorbemerkten Räumungszeit statt, wenn nichts Anderes verabredet ist.

§. 3.

Hinsichtlich der Kündigungsfristen in Bezug auf Miethung beweglicher Sachen, oder in Bezug auf Verpflegungs- und Befestigungs-Contracte, Societäts-Contracte cc., so wie auch in Bezug auf Dienstverträge jeder Art wird hier Nichts bestimmt.

§. 4.

Die Dauer der vorgedachten resp. Kündigungs- und Räumungs-Termine wird dahin festgesetzt, daß:

- 1) der Oster-Termin in dieser Beziehung acht volle Tage nach Oster-Sonntag, also incl. des Montags nach Ostern,
- 2) der Johannis-Termin (nämlich bei Scheunen) acht volle Tage einschließlich des Johannistages, also bis zum 1. Juli incl.,
- 3) der Michaelis-Termin — mit Rücksicht auf den hier vorzugsweise als Umzugs-Termin bisher schon üblichen 9. October, Dionysius-Tag — zehn volle Tage nach dem Michaelis-Tag, also inclus. des 9. October, Dionysius-Tag,
- 4) der Weihnachts-Termin acht volle Tage nach dem ersten Weihnachtstag, also bis zum 2. Januar inclus.

dauern soll, wofern nichts Anderes verabredet. Falls jedoch der 1. Juli, 9. October oder 2. Januar auf einen Sonntag fällt, muß die Räumung spätestens an dem darauf folgenden Tage beschafft werden.

§. 5.

Dieselbe Dauer der Kündigungs- und Räumungs-Termine gilt auch für diejenigen Fälle, in denen eine andere als halbjährige Kündigung, z. B. eine vierteljährige oder ganzjährige, vereinbart worden, sofern nur überhaupt die Quartal-Termine Ostern, Johannis, Michaelis, Weihnachten, zur Anwendung kommen.

In Bezug auf Miethung beweglicher Sachen, oder in Bezug auf Verpflegungs-, Societäts-Contracte u. so wie auch in Bezug auf Dienstverträge jeder Art wird auch hinsichtlich der Dauer der Kündigungs- und Beendigungs-Termine hier Nichts bestimmt.

E. 2.

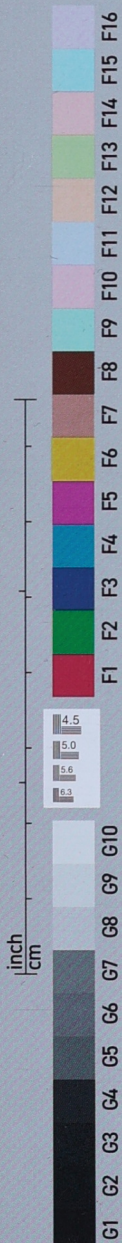
Die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine wird bestimmt durch die Art der Verpachtung, z. B. ob es sich um eine jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Verpachtung handelt.

E. 3.

- Die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine wird bestimmt durch die Art der Verpachtung, z. B. ob es sich um eine jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Verpachtung handelt.
- (1) Bei einer jährlichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine ein Jahr.
 - (2) Bei einer halbjährlichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine ein halbes Jahr.
 - (3) Bei einer vierteljährlichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine ein vierteljähriges Jahr.
 - (4) Bei einer monatlichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine ein Monat.
 - (5) Bei einer wöchentlichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine eine Woche.
 - (6) Bei einer täglichen Verpachtung beträgt die Dauer der Verpachtung resp. Kündigungs-Termine ein Tag.







§. 1.

Abkündigungen verbleibt es bei der bisherigen Obervanz, nach welcher in den Oftern und Michaelis jeden Jahres gekündigt und geräumt wird. Anderes vereinbart worden ist. Insbesondere bedeutet also eine Abkündigung, daß solche nur in den gedachten beiden Terminen vorzunehmen vereinbart worden.

§. 2.

bleibt es bei der bisherigen Obervanz, wornach solche Johannis und andere Grundstücke bewendet es bei der Ueblichkeit, daß solche Miethen, mit Vorbehalt der aus vermietheten Gärten und Aeckern dem Erntung der alsdann noch stehenden Früchte; Alles dies, sofern vereinbart worden. — Was aber die Kündigung hinsichtlich der Scheunen, so findet diese nur ein halbes Jahr vor der vorbemerkten Räumungstermin vereinbart ist.

§. 3.

Abkündigungsfristen in Bezug auf Miethung beweglicher Sachen, oder Pacht- und Verpachtungs-Contracte, Societäts-Contracte etc., so wie auch Abkündigung jeder Art wird hier Nichts bestimmt.

§. 4.

Abgedachten resp. Abkündigungs- und Räumungs-Termine wird dahin bestimmt, daß in dieser Beziehung acht volle Tage nach Ofter-Sonntag, also acht Tage nach Oftern, Termin (nämlich bei Scheunen) acht volle Tage einschließlich des Ofter-Sonntags bis zum 1. Juli incl., Termin — mit Rücksicht auf den hier vorzugsweise als Umzugstermin üblichen 9. October, Dionysius-Tag — zehn volle Tage nach dem 9. October, Dionysius-Tag, Termin acht volle Tage nach dem ersten Weihnachtstag, also bis zum 6. Januar incl.